



B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2012

der



Stadt Rotenburg (Wümme)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1 Prüfungsauftrag	1
1.2 Auftragsdurchführung	1
1.2.1 Gegenstand der Prüfung	1
1.2.2 Art und Umfang der Prüfung	1
2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	2
3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	3
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
4.1 Vorjahresabschluss	4
4.2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	4
4.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
4.3.1 Organisation der Buchführung	5
4.3.2 Belegwesen	6
4.3.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	6
4.4 Jahresabschluss	6
4.5 Liquiditätsplanung	7
5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	7
5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
5.1.1 Haushaltsplanverfahren	7
5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2012	8
5.1.3 Ziele, Kennzahlen und Zielerreichung	8
5.1.4 Haushaltsbewirtschaftung	9
5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage	9
5.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung und des Jahresergebnisses	9
5.2.2 Ordentliche Erträge	10
5.2.3 Ordentliche Aufwendungen	16
5.2.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen	22
5.3 Finanzrechnung – Finanzlage	23
5.4 Bilanz – Vermögens- und Schuldenlage	28
5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses	28
5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva	29
5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva	38
5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	49
5.6 Feststellungen zum Anhang	49

6	Prüfungen der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 155 Abs.1 Nr. 2 NKomVG	50
6.1	Prüfung der Gebührenveranlagung für Feuerwehreinsätze	50
6.1.1	Allgemeines	50
6.1.2	Art und Umfang der Prüfung	50
6.1.3	Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	51
6.2	Prüfung der Abrechnung von erstatteten Reisekosten	51
6.2.1	Allgemeines	51
6.2.2	Art und Umfang der Prüfung	51
6.2.3	Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	51
6.3	Prüfung der Erträge aus Mieten und Pachten	52
6.3.1	Allgemeines	52
6.3.2	Art und Umfang der Prüfung	53
6.3.3	Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	53
6.4	Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2012	56
6.4.1	Allgemeines	56
6.4.2	Vergabeprüfung vor Auftragserteilung im Jahr 2012	57
6.4.3	Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden	57
6.4.4	Prüfung der Abwicklung von ausgeführten Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen	58
7	Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk	59

Anlagenverzeichnis

- 1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2012 mit Werten der beschlossenen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012
- 2 Bestätigung der Vollständigkeit und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 durch den Bürgermeister der Stadt Rotenburg (Wümme)

Abkürzungsverzeichnis

AG Doppik	AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen
AHW	Anschaffungs- / Herstellungswerte
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRKG	Bundesreisekostengesetz
Doppik	Doppelte Buchhaltung in Konten („Kunstwort“)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EWB	Einzelwertberichtigung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KSBK	Kreisschulbaukasse
LVergabeG	Landesvergabegesetz
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NVK	Niedersächsische Versorgungskasse
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil A

1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des (ersten) Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme), der nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens in Niedersachsen aufgestellt wurde, am 31.05.2022 bestätigt.

Die Kämmerin der Stadt Rotenburg (Wümme) zeigte am 03.06.2022 die Bereitschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung gemäß § 128 Absatz 2 NKomVG an. Am 18.07.2022 lagen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Auswertungen vollständig vor. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) - im folgenden RPA - zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) - im folgenden RPA - zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt. Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht, der Anlagenübersicht, der Schuldenübersicht, der Forderungsübersicht und der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune erwecken.

Über Gegenstand, Art und Umfang der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Feststellungen wird gemäß § 156 Absatz 3 NKomVG ein Prüfungsbericht durch das Rechnungsprüfungsamt verfasst. Dieser ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 129 Absatz 1 NKomVG).

1.2 Auftragsdurchführung

1.2.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des erteilten Auftrages hat das RPA gemäß § 156 Absatz 1 NKomVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
4. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Dieser ist auch für die den Abschlussprüfern gemachten Angaben verantwortlich. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, inklusive der Darstellungen im Rechenschaftsbericht, abzugeben.

1.2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Jahresprüfung wurde gemäß § 156 NKomVG durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, insbesondere der Prüfungsstandards zur Prüfung des Jah-

resabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW EPS 730), wurden berücksichtigt. Danach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit der Zielrichtung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG wesentlich auswirken.

Unter Berücksichtigung eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses erfolgte mit Unterbrechungen in den Monaten Juli bis September 2022 in den Verwaltungsräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme). Nachdem - trotz wiederholter Erinnerung - die im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung angeforderten buchungsbegründenden Unterlagen einzelner Finanz- und Geschäftsvorfälle seitens der Stadtverwaltung nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden, erfolgte erstmals im Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Abbruch der Prüfungsdurchführung am 14.10.2022. Erst Ende Februar 2023 lagen die angeforderten Unterlagen - soweit diese laut Auskunft der Stadtverwaltung bereitgestellt werden konnten - vor. Die Prüfung wurde in den Monaten März und April 2023 fortgesetzt und abgeschlossen.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 einen externen Dienstleister beauftragt.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erteilt und in Teilen unvollständig bereitgestellt worden. Aufgrund dieses Prüfungshemmnisses haben sich der zeitliche Aufwand der Prüfung und damit auch die Prüfungsgebühren erheblich erhöht.

Darüber hinaus hat der Bürgermeister versichert, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie erforderliche Angaben vollständig enthalten sind. Insbesondere wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte enthält und Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses haben können, nicht bestanden.

2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Die Lagebeurteilung des Bürgermeisters im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch die Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzustellen, ob der Rechenschaftsbericht entsprechend § 128 NKomVG i. V. m. § 57 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

Auf folgende **Kernaussagen des Rechenschaftsberichtes** der Stadt ist nach Auffassung des RPA besonders hinzuweisen:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis in Höhe von 2.160.231,56 EUR ab. Gegenüber dem geplanten Ergebnis in Höhe von 14.400 Euro ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 2.145.831,56 Euro.
- Das ordentliche Ergebnis schließt in Höhe von 1.742.734,02 Euro ab. Gegenüber dem geplanten ordentlichen Ergebnis ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 2.252.734,02 Euro.

- Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 417.497,54 Euro in das Jahresergebnis ein. Gegenüber dem Plan von 524.400 Euro ergibt sich eine Abweichung von - 106.902,46 Euro.

Prüfungsfeststellung 1

Nach Beurteilung durch das Rechnungsprüfungsamt entspricht die Darstellung und Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Lage der Stadt im Hinblick auf die Anforderungen des § 57 GemHKVO nicht vollständig den haushaltsrechtlichen Anforderungen.

Für die Bewertung der Jahresabschlussrechnung gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 KomHKVO werden überwiegend ausgewählte Eckdaten des Haushaltsjahres grafisch aufbereitet dargestellt, eine ergänzende Kommentierung der wesentlichen Geschehnisse des zurückliegenden Haushaltsjahres und Darstellung der das Ergebnis wesentlich beeinflussenden Fakten (vgl. Kommentierung zu § 57 GemHKVO; Ralf Lauxtermann in Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen, 3. Auflage) erfolgt nicht oder nur ansatzweise.

Die Bewertung von Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sowie die Aussagen im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit sind wenig konkret und mit einer geringen Aussagekraft bezogen auf die Stadt Rotenburg (Wümme).

3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Das Haushaltsjahr wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe + 2.160.231,56 € in der Ergebnisrechnung abgeschlossen. Das geplante Jahresergebnis in Höhe von + 14.400 € konnte um + 2.145.831,56 € verbessert werden.

Im Finanzhaushalt konnte ein Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 2.408.710,77 € (Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit; korrigierter Wert entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften) erzielt werden. Im Rahmen der **Investitionstätigkeit** übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen um 1.082.905,42 € (negativer Saldo aus Investitionstätigkeit). Kreditneuaufnahmen über 408.632,00 € standen planmäßige Tilgungen von Investitionskrediten über 1.853.585,25 € gegenüber, so dass ein negativer Saldo aus **Finanzierungstätigkeit** in Höhe von - 1.444.953,25 € ausgewiesen wird; der Schuldenstand für Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen hat sich entsprechend reduziert (Stand per 31.12.2012: 20.843.760,39 €). Unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen hat sich der Bestand an liquiden Mitteln um - 115.422,33 € auf 5.223.809,35 € zum 31.12.2012 vermindert.

Bei diesem Jahresabschluss der Stadt Rotenburg (Wümme) handelt es sich um den ersten Jahresabschluss, der nach den Regelungen des NKR aufgestellt worden ist. Gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG hätte dieser bis zum 31.03.2013 aufgestellt und am 01.04.2013 zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Die (vollständige) Vorlage des Jahresabschlusses ist nicht fristgemäß erfolgt; die Fristüberschreitung beläuft sich auf nahezu zehn Jahre.

Im Rahmen der Prüfung wurden diverse, zum Teil schwerwiegende, Probleme in der Umsetzung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des neuen kommunalen Rechnungswesens festgestellt. Diese wurden in den Prüfungsfeststellungen 1 bis 32 dieses Berichtes ausführlich dargestellt. Insbesondere die folgenden Beanstandungen sind im haushaltsrechtlichen Sinn als wesentlich anzusehen:

- Die Forderungen der Stadt sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHKVO hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und zu erwartende Wertminderungen über Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip (§ 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) sind voraussichtlich uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Mindestens 325 T€ der ausgewiesenen Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen im Berichtsjahr sind nachweislich nicht realisiert worden; das Jahresergebnis der Stadt Rotenburg (Wümme) ist (mindestens) um diesen Betrag überzeichnet (vgl. Prüfungsfeststellung 9).

- Abweichend von dem im § 10 GemHKVO verankerten Prinzip der Jährlichkeit und der Periodenabgrenzung wurden diverse Finanzvorfälle des Haushaltsjahres 2012 dem Haushaltsjahr 2013 zugerechnet. Der Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entspricht nicht der Anforderung des § 42 Abs. 1 GemHKVO, wonach die Schulden vollständig zu erfassen sind. Durch die nicht erfolgte Periodenabgrenzung werden die Schulden unvollständig und der Höhe nach zu gering, die Aufwendungen unvollständig und der Höhe nach zu gering und das Jahresergebnis der Höhe nach wesentlich zu positiv ausgewiesen (vgl. Prüfungsfeststellung 29).
- Rückstellungen sind zu bilden, um Aufwendungen entsprechend der Verursachung bzw. Entstehung periodengerecht einem Haushaltsjahr zuzuordnen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO) und Verpflichtungen im Sinne des Vorsichtsprinzips in der Bilanz vollständig (vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO) darzustellen. Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat mit der Jahresabschlussaufstellung zum 31.12.2012 ein externes Dienstleistungsunternehmen beauftragt. Nach Auskunft der Stadtverwaltung sind für die Erstellung des Abschlusses des Jahres 2012 (Stichwort: Wertaufhellungsprinzip nach § 252 Absatz 1 Satz 4 HGB) ca. 50 T€ in Rechnung gestellt worden. Da diese Aufwendungen wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2012 zuzuordnen sind, hätten diese im Rahmen der Vollständigkeit des bilanziellen Rückstellungsausweises sowie der periodengerechten Abbildung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2012 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2012 gebucht werden müssen. Der Ausweis der Rückstellungen ist entsprechend nicht vollständig erfolgt, das Jahresergebnis um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen (vgl. Prüfungsfeststellung 31).

Darüber hinaus hat die Stadt Rotenburg (Wümme) während der vorläufigen Haushaltsführung Auszahlungen geleistet, die nicht über die Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung abgedeckt sind. Demzufolge sind im Berichtsjahr Aufwendungen und Auszahlungen ohne formelle Haushaltsermächtigung geleistet worden (Prüfungsfeststellung 3).

Dieser Jahresabschluss entspricht nur mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nur eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rotenburg (Wümme).

Die Dokumentation zum Jahresabschluss entspricht den Anforderungen des § 128 NKomVG sowie der §§ 55 bis 57 GemHKVO. Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit dem Jahresabschluss, die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden wenig konkret und nur rudimentär dargestellt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1 Vorjahresabschluss

Die Feststellung der letzten kameralen Jahresrechnung zum 31. Dezember 2011 der Stadt Rotenburg (Wümme) und die Entlastung des Bürgermeisters erfolgten in der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2013.

4.2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Die erste Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) zum 01. Januar 2012 der Stadt Rotenburg (Wümme) wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2019 festgestellt.

Ist gemäß § 61 GemHKVO eine Bilanzposition, ausgenommen die Nettoposition, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg Wümme (vgl. zum Beispiel Prüfungsfeststellung 1 des Berichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 04.07.2019) sowie im Zuge der Aufstellung des ersten, nach den Regelungen des NKR aufzustellenden Jahresabschlusses zum 31.12.2012 wurde offenkundig, dass (nachträgliche) Anpassungen der Eröffnungsbilanz im Haushaltsjahr 2012 im Hinblick auf die Vollständigkeit der Erfassung und der Höhe des Ausweises erforderlich sind.

Die erfolgswirksamen Auswirkungen der Veränderungsbuchungen wurden in Absprache mit dem RPA über das außerordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 abgebildet (vgl. dazu im Einzelnen Ausführungen unter Punkt 5.2.4 dieses Berichtes):

Ergebnisrechnung 2012 - außerordentliches Ergebnis Veränderungen aufgrund Anpassungen EÖB		Bilanz zum 31.12.2012 Veränderungen aufgrund Anpassungen EÖB	
	2012 €		2012 €
außerordentliches Ergebnis			
Außergewöhnliche Erträge	451.961	Aktiva	328.590
davon Nacherfassung Grundstücke	(176.565)	davon Nacherfassung/Ausbuchung Grundstücke	(118.815)
davon Nacherfassung Anlagen / VG	(192.947)	davon Nacherfassung Anlagen / VG	(192.947)
davon Korrekturen Bewertung Anlagen / VG	(36.641)	davon Korrekturen Bewertung Anlagen / VG	(16.827)
davon Korrekturen Bewertung SoPo	(45.807)		
Zeile 22: außerordentliche Erträge	451.961	Summe Veränderung Aktiva	328.590
Außergewöhnliche Aufwendungen	420.330	Passiva	504.650
davon Ausbuchung Grundstücke	(57.750)	davon Nacherfassung SoPo	(342.766)
davon Nacherfassung SoPo	(342.766)	davon Korrekturen Bewertung SoPo	(- 45.807)
davon Korrekturen Bewertung Anlagen / VG	(19.814)	davon Korrekturen Vbdlk. a. Lieferungen u. Leistungen	(207.691)
Periodenfremde Aufwendungen	207.691		
Zeile 23: außerordentliche Aufwendungen	628.021	Summe Veränderung Passiva	504.650
Zeile 24: Auswirkungen außerordentliches Ergebnis	- 176.060	Saldo	- 176.060

Das Gros der Veränderungen ist Folge unvollständiger bzw. fehlerhafter Informationen im Rahmen der Inventarisierung des Baugebietes „Knickchaussee“ sowie im Zusammenhang mit den Erschließungsmaßnahmen im Bereich der „Hermann-Schlüter-Straße“.

Die vorgenommenen Korrekturen der Aktiva und Passiva weisen in Summe einen Saldo von - 176.060,24 € auf. Im Vergleich zur Bilanzsumme entspricht diese Wertveränderung der Aktivseite der Bilanz im Vergleich zur Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einem Anteil von 0,14 %, so dass es sich nicht um einen „wesentlichen“ Betrag im Sinne des § 61 GemHKVO handelt.

Prüfungsergebnis

Die Nacherfassung bzw. die Korrekturen der Veränderungen im Vergleich zu der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wurden stichprobenartig geprüft und nachvollzogen. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 ergaben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit der Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 unter Zugrundelegung der Vorschriften des § 61 GemHKVO.

4.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

4.3.1 Organisation der Buchführung

Die Stadt Rotenburg (Wümme) erstellt ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des NKomVG und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (GemHKVO). Das Rechnungswesen der Stadt ist seit dem Haushaltsjahr 2012 nach dem System der doppelischen Buchführung eingerichtet. Die Übernahme der Vortragswerte aus der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erfolgte im laufenden Haushaltsjahr. Die Verarbeitung des Buchungssstoffes wird im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung wird die Software KIS-Doppik der Kommunalen Anwendergemeinschaft für Informations- und Kommunikationstechniken (KAI) eingesetzt. Für die Anlagenbuchhaltung wird die Software proDoppik der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin verwendet.

4.3.2 Belegwesen

Die Belegfunktion ist nur in Teilen erfüllt. Der Buchungsstoff ist grundsätzlich klar und übersichtlich nach Produkt und Journalnummern geordnet. Die Geschäftsvorfälle sind vollständig und fortlaufend erfasst. Die Buchführung ist aufgrund der unvollständigen Belegführung nur eingeschränkt beweiskräftig.

Das Belegwesen ist insgesamt geordnet, allerdings kann die Vollständigkeit des Belegwesens nicht testiert werden. Die Nachprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle anhand des Belegwesens im Zusammenhang mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen ist aufgrund teilweise fehlender buchungsbegründender Unterlagen nicht für alle Geschäftsvorfälle gewährleistet.

Prüfungsfeststellung 2

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Darüber hinaus müssen die Buchungen durch begründende Unterlagen belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen (§ 36 Abs. 4 GemHKVO). Der § 39 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO verfügt, dass Bücher, Inventare, (Original-) Belege (vgl. dazu § 39 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO) sowie sonstige Unterlagen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für verschiedene Buchungen der festgelegten Stichprobe, die o. a. Anforderungen an die Buchführung, insbesondere im Hinblick auf das Belegwesen, nicht erfüllt sind. So konnten insbesondere für Buchungen der Ergebnisrechnung in mehreren Fällen keine buchungsbegründenden Unterlagen wie beispielsweise Unternehmerrechnungen, Bescheide etc. durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Um zukunftsgerichtet, die Gefahr eines eingeschränkten oder gar versagten Testats, sofern für wesentliche Geschäftsvorfälle keine buchungsbegründenden Unterlagen vorgelegt werden (können), zu vermeiden, sollte umgehend sichergestellt werden, dass das Belegwesen entsprechend der haushaltsrechtlichen Anforderungen eingerichtet wird. Nach § 39 GemHKVO sind die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Kassenanordnungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen Unterlagen im Original aufzubewahren, sofern diese nicht in digitaler Form archiviert werden.

4.3.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Buchführung, die weiteren geprüften Unterlagen sowie - mit Einschränkungen - das Belegwesen entsprechen nach den Feststellungen des RPA im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

4.4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde nach geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt; die Vorlage zur Prüfung erfolgte nach § 129 Absatz 1 NKomVG nicht fristgemäß.

Dieser Jahresabschluss schließt an die vom RPA geprüfte erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 an.

Die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 50, 51 und 54 GemHKVO. Der Anhang enthält alle geforderten Angaben und Anlagen gemäß der §§ 55 - 57 GemHKVO.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden - mit Ausnahme der in den Prüfungsfeststellungen 1 - 32 erläuterten Sachverhalte - im Wesentlichen entsprechend der Vorschriften der GemHKVO und aus der Buchführung abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in Teilen nicht beachtet.

Der Anhang enthält grundsätzlich alle erforderlichen Angaben gemäß der §§ 55 - 57 GemHKVO. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind angegeben. Weitere Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen sowie der ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Anhang zum Jahresabschluss ausgeführt.

Der Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nur rudimentär beschrieben. Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, lagen nach Auskunft der Stadt nicht vor. Zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung wurden nicht dargestellt.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss insgesamt, das heißt im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie dem Anhang, unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung nur eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

4.5 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsausstattung der Stadt Rotenburg (Wümme) war im Berichtszeitraum jederzeit gesichert; im Bilanzstichpunkt bestehen keine Liquiditätskredite (Ermächtigung in der Haushaltssatzung: 3.000.000 €).

5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 156 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG die Einhaltung des Haushaltsplans zu prüfen.

5.1.1 Haushaltsplanverfahren

Die Einbringung des Haushaltsplans der Stadt Rotenburg (Wümme) gemäß § 113 NKomVG erfolgte im Rahmen der Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2012 und wurde am 15.03.2012 vom Stadtrat beschlossen.

Die nach § 114 NKomVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 11.05.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 31.05.2012 in der Rotenburger Kreiszeitung. Der Haushaltsplan 2012 lag nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Prüfungsfeststellung 3

Gem. § 112 Abs. 3 NKomVG wird eine Haushaltssatzung am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres, wirksam. Die Veröffentlichung erfolgte, wie oben dargestellt, am 31. Mai 2012.

Das bedeutet, dass sich die Stadt Rotenburg (Wümme) bis Anfang Juni des Haushaltsjahres 2012 in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Nach § 116 NKomVG hätten bis zum diesem Zeitpunkt

- nur Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden dürfen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar gewesen wären;
- ausschließlich in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortgesetzt werden können, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Ferner gilt während der vorläufigen Haushaltsführung der Stellenplan des Vorjahres weiter.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat während der vorläufigen Haushaltsführung einige Auszahlungen für freiwillige Leistungen und für laufende Zwecke geleistet, die nicht über die Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung abgedeckt sind.

Demzufolge sind im Berichtsjahr Aufwendungen und Auszahlungen ohne formelle Haushaltsermächtigung geleistet worden sind.

5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2012

Nach § 112 NKomVG hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 112 Absatz 2 NKomVG aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind.

Die Haushaltssatzung der Stadt enthält die in § 112 Absatz 2 NKomVG und der Haushaltsplan die in § 113 NKomVG geforderten Angaben. Der Haushaltsplan beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2012. Der Haushaltsplan ist in acht Teilhaushalte aufgeteilt.

In der Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) wurden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 4.817.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde auf 3.000.000 € festgesetzt. Er lag damit unter einem Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und befindet sich im genehmigungsfreien Bereich.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Die Ansätze des Haushaltsplans wurden korrekt in die Finanzbuchungssoftware übernommen.

5.1.3 Ziele, Kennzahlen und Zielerreichung

Nach § 4 Absatz 7 GemHKVO werden die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Diese Ziele und Kennzahlen sollen nach § 21 Absatz 2 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Dabei handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der eine stetige Anpassung und Weiterentwicklung erfordert und wesentlich aus den zukünftigen Erfahrungen mit der neuen Rechnungslegung entwickelt werden wird. Ein Ziel-, Leistungs- und Kennzahlensystem für wesentliche, steuerbare Produkte befindet sich in der Aufbauphase.

5.1.4 Haushaltsbewirtschaftung

Die §§ 17 bis 33 GemHKVO enthalten besondere Vorschriften über die Haushaltsbewirtschaftung.

Dabei beziehen sich die §§ 17 und 19 GemHKVO insbesondere auf die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Erträgen sowie die Bildung von Budgets, zur Ermöglichung einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung.

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets und Haushaltsvermerke ist auf den Seiten 31 bis 38 des Haushaltsplanes 2012 abgedruckt.

5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage

Zur Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes mit Hilfe der doppelten Buchführung ist eine Ergebnisrechnung vorgeschrieben, die der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsrecht ähnelt und einen Überblick über die Ertragslage der Kommune gibt. Im NKR wurde der besondere Begriff „Ergebnisrechnung“ gewählt, da die Kommunen nicht Gewinne erzielen sollen, sondern das Ergebnis einer Periode durch Gegenüberstellung von Ressourcenaufkommen (Ertrag) und -verbrauch (Aufwand) abgebildet wird.

Gemäß § 50 Absatz 1 GemHKVO sind in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung bildet damit die Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses, das sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammensetzt.

In der Doppik ist - wie auch im kaufmännischen Rechnungswesen und in der kameralen Haushaltswirtschaft - das Bruttoprinzip (vgl. §§ 10, 42 GemHKVO) verankert. Nach § 10 GemHKVO sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu erfassen.

Prüfungsfeststellung 4

Der Landesgesetzgeber hat für die sachgerechte Darstellung des Ressourcenverbrauchs der einzelnen Produkte in den verbindlichen Kontenzuordnungsvorschriften für Finanzvorfälle zwischen verschiedenen Produkten einer Kommune in den Kontenbereichen 38 und 48 die interne Leistungsverrechnung vorgegeben.

Gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 GemHKVO müssen sich die aus inneren Verrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen insgesamt ausgleichen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Einzelbuchungen wurde offensichtlich, dass in den Stammdaten verschiedenen Produkte / Budgets als „Personen“ eingerichtet wurden und die internen Leistungsverrechnungen jeweils erfolgswirksam über das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2012 gebucht worden.

Diese buchhalterische Abbildung widerspricht den GoB sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Die Stammdaten sollten kurzfristig um diese internen Verrechnungsstellen bereinigt werden, um eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Buchung der internen Leistungsverrechnungen sicher zu stellen.

5.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung und des Jahresergebnisses

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Haushaltsjahres sind die Abweichungen zu dem vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsplan.

Gemäß der Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss in Höhe von 2.160 T€ ab; das Ergebnis liegt damit um + 2.146 T€ über dem durch den Stadtrat beschlossenen Planansatz. Das ordentliche Ergebnis konnte um + 2.253 T€ im Vergleich zum Plan verbessert werden, im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von + 417 T€ erzielt (- 107 T€ z. Plan).

In der nachfolgenden Aufstellung sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten in Anlehnung an die als verbindliches Muster 11 vom MI vorgegebene Ergebnisrechnung aufgegliedert. In der Spalte „Plan“ sind die im Haushaltsplan beschlossenen Beträge ohne nachträgliche Veränderungen (über- und außerplanmäßig bereitgestellte und aus den Vorjahren übertragene Ermächtigungen) dargestellt.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind alle Werte auf volle Tausend Euro (T€) gerundet; auf die im Jahresabschluss beigefügte Ergebnisrechnung der Stadt mit den exakten Abschlüssen der einzelnen Zeilen wird verwiesen. Durch die Rundung auf T€ sind Abweichungen bei der Addition einzelner Werte / Positionen zu ausgewiesenen Summenwerten in Höhe von 1 T€ möglich (gleiches gilt für die Kommentierungen zu Punkt 5.3 Finanzrechnung - Finanzlage und 5.4 Bilanz - Vermögens- und Schuldenlage).

Ergebnisrechnung: Rechnungsergebnis 2012 im Vergleich zum Haushaltsplan					
Zeile	Ergebnis T€	Plan T€	Abw. zum Plan		
			T€	%	
ordentliche Erträge					
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	18.031	17.108	924	5,4
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	6.243	5.528	715	12,9
3.	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	1.677	991	687	69,3
4.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	-100,0
5.	+ öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	3.334	3.239	95	2,9
6.	+ privatrechtliche Entgelte	349	304	45	14,8
7.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	91	51	40	78,6
8.	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.205	1.185	20	1,6
9.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
10.	+ Bestandsveränderungen	0	0	0	
11.	+ sonstige ordentliche Erträge	2.326	2.705	-379	-14,0
12.	= Summe ordentliche Erträge	33.256	31.110	2.146	6,9
ordentliche Aufwendungen					
13.	Aufwendungen für aktives Personal	9.028	9.139	-111	-1,2
14.	+ Aufwendungen für Versorgung	211	0	211	> 999,9
15.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.137	6.717	-1.580	-23,5
16.	+ Abschreibungen	3.209	2.110	1.099	52,1
17.	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	826	906	-80	-8,9
18.	+ Transferaufwendungen	12.038	11.694	345	2,9
19.	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	1.064	1.054	10	0,9
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	31.513	31.620	-107	-0,3
21.	12.-20. ordentliches Ergebnis (JÜ(+)/-fehlbetrag (-))	1.743	-510	2.253	
22.	außerordentliche Erträge	1.100	524	576	109,8
23.	außerordentliche Aufwendungen	683	0	683	> 999,9
24.	22.-23. außerordentliches Ergebnis	417	524	-107	-20,4
25.	21.+24. Jahresergebnis (Überschuss (+)/Fehlbetrag (-))	2.160	14	2.146	> 999,9

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

5.2.2 Ordentliche Erträge

Die Summe der ordentlichen Erträge in Höhe von 33.256 T€ übersteigt den Ansatz im Haushaltsplan um + 2.146 T€.

Steuern und ähnliche Abgaben (Zeile 1) 18.031 T€ (+ 924 T€ z. Plan)

Die Stadt Rotenburg (Wümme) erhebt Grundsteuern (A + B), Gewerbesteuer sowie Hund- und Vergnügungssteuer. Außerdem werden Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer vereinnahmt. Das Aufkommen hieraus hat, verglichen mit der Summe der ordentlichen Erträge, einen Anteil von 54,2 % der ordentlichen Erträge.

Die Zusammensetzung der Erträge dieser Zeile der Ergebnisrechnung und die Entwicklung zum Plan sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Ergebnisrechnung 2012				
Zeile 1: Steuern und ähnliche Abgaben im Vergleich zum Plan				
Konto	Erträge aus	2012 T€	Plan T€	Abw. z. Plan (T€)
301300	Gewerbsteuer	7.590	7.000	590
302100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.320	6.130	190
301200	Grundsteuer B	2.858	2.850	8
302200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	957	840	117
303100	Vergnügungssteuer	181	149	32
301100	Grundsteuer A	71	81	- 10
303200	Hundesteuer	55	53	2
303300	Jagdsteuer	0	5	- 5
Steuern und ähnliche Abgaben gesamt		18.031	17.108	924

Prüfungsfeststellung 5

Aufgrund fehlerhafter Hinterlegungen in der Finanzbuchhaltung sind die im Haushaltsjahr 2012 gebuchten (unbefristeten) Niederschlagungen nicht, wie haushaltsrechtlich vorgesehen, aufwandswirksam unter der Kontenart 4721 „Abschreibungen auf Finanzvermögen“ gebucht, sondern fälschlicherweise auf den speziellen Ertragskonten (hier: Gewerbesteuer) als Absetzung ausgewiesen worden.

Dadurch werden die Gewerbesteuererträge des Jahres 2012 um mindestens 146 T€ zu gering abgebildet.

Obwohl der Überblick über die Ertragslage insgesamt nicht beeinträchtigt wird, entspricht die gebuchte Absetzung weder den haushaltsrechtlichen Vorschriften noch den statistischen Anforderungen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)

6.243 T€ (+ 715 T€ z. Plan)

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen:

- die Schlüsselzuweisungen vom Land (3.830 T€; + 130 T€ z. Plan),
- die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Landkreis (1.200 T€; + 433 T€ z. Plan), davon:
 - 621 T€ aus dem Schullastenausgleich,
 - 505 T€ im Rahmen der KiTa-Förderung (davon: 387 T€ Betriebskostenzuschüsse und 117 T€ - nicht im Haushaltsplan veranschlagte - für das seit August 2012 beitragsfrei gestellte vorletzte Kindergartenjahr) und
 - 32 T€ aus der Feuerschutzsteuer,
- die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (897 T€; + 66 T€ z. Plan), davon:
 - 501 T€ (+ 75 T€ z. Plan) für die KiTa-Förderung (davon: 246 T€ Personalkostenzuschüsse und 255 T€ für das beitragsfrei gestellte letzte Kindergartenjahr) und
 - 369 T€ (+ 4 T€ z. Plan) im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises,
- 187 T€ (+ 27 T€ z. Plan) Zuweisungen der Agentur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung im Rahmen des Angebotes der Volkshochschule sowie
- 50 T€ (+ 48 T€ z. Plan) zweckgebundene Spenden von Unternehmen und Privatpersonen.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zeile 3)

1.677 T€ (+ 687 T€ z. Plan)

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Ver-

mögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO). Aus der Auflösung von Sonderposten werden nicht zahlungswirksame Erträge generiert, die dem Aufwand aus den Abschreibungen auf das immaterielle Vermögen / Sachvermögen entgegenstehen.

Ergebnisrechnung 2012			
Zeile 3: Auflösungserträge aus Sonderposten			
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2012	Plan	Abw. z.
	T€	T€	Plan (T€)
aus Investitionszuwendungen und -zuschüssen	922	298	624
für Beiträge und ähnliche Entgelte	645	693	- 48
für den Gebührenaussgleich	110	0	110
Auflösungserträge aus Sonderposten gesamt	1.677	991	687

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegen im Haushaltsjahr um + 687 T€ über dem Planniveau. Im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 noch nicht aufgestellt und es lagen keine vergleichbaren Daten aus kameraleen Abschlüssen vor, so dass aus noch nicht vollständigen und noch nicht geprüften Daten eine Ableitung für den Haushaltsplan erfolgte.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Nachkalkulation der kostenrechnenden Einheit „Regenwasserbeseitigung“ eine Unterdeckung festgestellt, die entsprechend der haushaltsrechtlichen Regelungen aus den vorhandenen Gebührenüberschüssen aus Vorjahren ausgeglichen wurde. Daraus resultieren nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 109 T€. Weitere 2 T€ wurden für die kostenrechnende Einheit „Straßenreinigung“ aufgelöst.

Prüfungsfeststellung 6

Den gebührenfähigen Aufwendungen für die Regenwasserbeseitigung von 175 T€ stehen Erträge aus den Benutzungsgebühren in Höhe von 113 T€ gegenüber, sodass das Haushaltsjahr 2012 tatsächlich mit einer Unterdeckung von lediglich - 63 T€ abschließt.

Die seitens der Stadtverwaltung gebuchte Auflösung (109 T€) bezieht sich auf die im Rahmen der **Voraus**kalkulation berücksichtigte Verteilung der Gebührenüberschüsse aus den Jahren 2009 bis 2011. Dabei handelt es sich um einen rein kalkulatorischen Vorgang, der nicht als Buchung im IST zu erfassen ist.

Durch Berücksichtigung dieser Verteilung schließt die **Nach**kalkulation 2012 mit einem fiktiven Gebührenüberschuss in Höhe von 46 T€, der unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen dem Sonderposten Gebührenaussgleich aufwandswirksam (wieder) zugeführt wurde.

Das Jahresergebnis wird in Summe korrekt dargestellt; allerdings werden die Erträge und Aufwendungen um den Betrag von jeweils 46 T€ zu hoch ausgewiesen.

Gleiches gilt für die Auflösungserträge im Bereich der „Straßenreinigung“; diese beziehen sich auf die im Rahmen der **Voraus**kalkulation berücksichtigte Verteilung der Gebührenüberschüsse aus den Jahren 2006 bis 2008 und stellen ebenfalls einen rein kalkulatorischen Sachverhalt dar.

Öffentlich-rechtliche Entgelte (Zeile 5)

3.334 T€ (+ 95 T€ z. Plan)

Unter dieser Position sind Benutzungsgebühren (insgesamt 3.077 T€; + 105 T€ z. Plan) für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen sowie Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 257 T€ (- 10 T€ z. Plan) erfasst.

Die Erträge verteilen sich wie folgt auf die Budgets:

Ergebnisrechnung 2012				
Zeile 5: Öffentlich-rechtliche Erträge im Vergleich zum Plan				
Produkt		2012 T€	Plan T€	Abw. z. Plan (T€)
07-538	Abwasserbeseitigung	2.041	2.130	- 89
05-365-0X	Kindertagesstätten	281	271	10
02-271	Volkshochschule	245	167	78
07-553	Friedhofs- und Bestattungswesen	236	191	46
04-122-02/3	Meldewesen / Standesamt	185	165	20
07-546	Parkplätze	87	70	17
07-545-01	Straßenreinigung / Winterdienst	59	59	0
07-541	Gemeindestraßen	47	39	9
Andere Produkte		152	148	5
Öffentlich-rechtliche Entgelte gesamt		3.334	3.239	95

Die geringeren Erträge aus Schmutzwasserkanalgebühren zum Plan resultieren bei unveränderten Gebührensätzen aus einer geringeren Abwassermenge.

Trotz der nicht im Haushaltsplan veranschlagten Zuwendungen des Landkreises für das seit August 2012 beitragsfrei gestellte vorletzte Kindergartenjahr (117 T€) liegen die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten um + 10 T€ über dem Planansatz.

Darüber hinaus liegen die vereinnahmten Gebühren im Zusammenhang mit dem Betrieb der Volkshochschule mit 245 T€ um + 78 T€ über dem Haushaltsplanansatz.

Prüfungsfeststellung 7

Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung wurden verschiedene Sachverhalte identifiziert, die abweichend von den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen des LSKN in dieser Zeile der Ergebnisrechnung ausgewiesen wurden:

- Erstattungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern über insgesamt 33,9 T€; korrekter Ausweis unter Zeile 7
- Pacht- und Betriebskostennachzahlungen für die Jahre 2010 und 2011 eines Gastronomen über insgesamt 11,0 T€; korrekter Ausweis im außerordentlichen Ergebnis unter Zeile 22
- Verkauf von abgeschriebenen Fahrzeugen (Allradladers, PKW, Anhänger) über insgesamt 3,3 T€; korrekter Ausweis im außerordentlichen Ergebnis unter Zeile 22

Der Überblick über die Ertragslage wird nicht beeinträchtigt, allerdings erfolgt der statistische Ausweis durch die systemimmanente Verknüpfung der Ertrags- und der Einzahlungskonten nicht korrekt.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 7)

91 T€ (+ 40 T€ z. Plan)

Die unter dieser Zeile der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Buchung von

- Erstattungen von Krankenkassen im Zusammenhang mit gesetzlichen Beschäftigungsverboten und dem Mutterschaftsgeld für fünf Mitarbeiterinnen (33 T€),
- Zuschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu ÖPNV-Fördermaßnahmen (15 T€),
- Erstattungen des Landes Niedersachsen im Rahmen der Pflege der Kriegsgräber (15 T€) sowie

- Erstattungen der Agentur für Arbeit im Zusammenhang mit geschlossenen Altersteilzeitverträgen (8 T€).

Prüfungsfeststellung 8

Laut der verbindlichen Zuordnungsvorschriften des Landes sind Kostenerstattungen und -umlagen wie folgt definiert: „Erstattungen sind Ersatz für Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die eine Stelle für eine andere erbracht hat.“

Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung wurde festgestellt, dass beispielsweise Finanzvorfälle im Zusammenhang mit Schadenersatzleistungen und Fahrtkostenerstattungen im Rahmen mit der Beförderung von Kindergartenkindern (Ausweis jeweils unter der Zeile 6), Zuschüsse des Landkreises zum ÖPNV (Ausweis unter Zeile 2), Bestattungskosten (Ausweis unter Zeile 5) in dieser Zeile der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.

Der Überblick über die Ertragslage wird nicht beeinträchtigt, allerdings erfolgt der statistische Ausweis durch die systemimmanente Verknüpfung der Ertrags- und der Einzahlungskonten nicht korrekt.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge (Zeile 8) 1.205 T€ (+ 20 T€ z. Plan)

Die Erträge in dieser Zeile der Ergebnisrechnung resultieren im Wesentlichen aus der Gewinnabführung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (1.094 T€; - 7 T€ z. Plan), aus der Verzinsung von Steuernachforderungen (69 T€; + 9 T€ z. Plan) und aus der Verzinsung der liquiden Mittel (35 T€; + 34 T€ z. Plan).

Sonstige ordentliche Erträge (Zeile 11) 2.326 T€ (- 379 T€ z. Plan)

In dieser Zeile der Ergebnisrechnung werden folgende Erträge ausgewiesen:

Ergebnisrechnung 2012				
Zeile 11: Sonstige ordentliche Erträge im Vergleich zum Plan				
Konto	2012	Plan	Abw. z. Plan	
	T€	T€	T€	%
Konzessionsabgaben	1.161	1.200	- 39	- 3,2
Ertr. aus Auflösung / Herabsetz. v. WB auf Forderungen	699		699	
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	254	1.410	- 1.156	- 82,0
Säumniszuschläge	72	17	54	313,9
Bußgelder	34	31	3	9,1
Andere sonstige ordentliche Erträge	106	46	59	128,0
Sonstige ordentliche Erträge gesamt	2.326	2.705	- 379	- 14,0

Die Konzessionsabgaben der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH für Strom und Gas belaufen sich im Berichtsjahr auf 1.160 T€.

Darüber hinaus wurden Auflösungserträge aus der Aufhebung von Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 699 T€ gebucht.

Prüfungsfeststellung 9

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wurden Einzelwertberichtigungen über 659 T€ und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 40 T€ gebildet. Diese sind im Jahresabschluss 2012 vollständig ertragswirksam aufgelöst worden.

Bei den im Berichtsjahr gebuchten Auflösungserträgen von Wertberichtigungen handelt es sich jedoch nicht um Zahlungseingänge auf in der Vergangenheit wertberichtigte Forderungen, sondern unter anderem um die Buchung von **unbefristeten Niederschlagungen**.

Den hier ausgewiesenen Erträgen stehen jedoch keine korrespondierenden Aufwendungen aus der Abschreibung von Forderungen gegenüber. Stattdessen wurden auf den speziellen

Ertragskonten jeweils Absetzungen von den Erträgen (hier: Gewerbesteuer: 179 T€, Verzinsung von Steuernachforderungen: 3 T€, Säumniszuschlägen: 8 T€) gebucht.

Der Überblick über die Ertragslage wird nicht beeinträchtigt; allerdings entspricht die gebuchte Absetzung nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften und statistischen Anforderungen. Auf die Prüfungsfeststellung 5 unter der Kommentierung der Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ wird verwiesen.

Weitere Auflösungserträge über insgesamt 145 T€ beziehen sich auf im Jahr 2012 **beendete Aussetzungen der Vollstreckung**.

Bei den verbleibenden Auflösungsbeträgen von Einzelwertberichtigungen in Höhe von 325 T€ handelt es sich nicht um dem Haushaltsjahr 2012 zuzurechnende Erträge, da eine Veränderung der betroffenen Ansprüche erst in den Folgejahren erfolgt ist.

Eine Einhaltung des im Haushaltsrechts verankerten Vorsichtsprinzip, in diesem Fall insbesondere in Form des Realisationsprinzips, kann nicht testiert werden.

Die im Rahmen der Eröffnungsbilanz angewandte Methode zur Abdeckung des pauschalen Ausfallrisikos von Forderungen wurde im Jahr 2012 nicht fortgeführt; die per 01.01.2012 vorgehaltenen Pauschalwertberichtigungen in Höhe von insgesamt 40 T€ sind - trotz eines unveränderten Forderungsbestandes - vollständig ertragswirksam aufgelöst worden.

Da mindestens 325 T€ der hier ausgewiesenen Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen im Berichtsjahr nachweislich nicht realisiert worden sind, ist das Jahresergebnis der Stadt Rotenburg (Wümme) um diesen Betrag überzeichnet.

Durch die Pensionierung eines Beamten und dem damit verbundenen Statuswechsel im Haushaltsjahr 2012 sind im Jahresabschluss Pensions- und Beihilferückstellungen für diesen Beamten im Abrechnungskreis der Aktiven entfallen; nach Saldierung mit Rückstellungssteigerungen im aktiven Bereich sowie der darauf entfallenden Beihilferückstellungen erfolgte eine erfolgswirksame Auflösung in dieser Zeile in Höhe von 254 T€. Die hohe Abweichung zum Ansatz im Haushaltsplan resultiert aus der fehlerhaften Veranschlagung der ertragswirksamen Auflösung der in der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 gebildeten Rückstellungen für die Maßnahme „Asbestsanierung Rathaus einschließlich Brandschutzertüchtigung“ (880.000 €) sowie für die Kreisumlagezahlungen im Haushaltsjahr 2012 (530.000 €). Beide wurden entsprechend den haushaltsrechtlich Regelungen über eine Inanspruchnahme (teilweise) aufgelöst.

Prüfungshinweis

Sonderfall: Wechsel eines Aktiven in den Kreis der Versorgungsempfänger

Insbesondere im Fall des Ausscheidens des HVB aus dem aktiven Dienst, aber auch bei dem Eintritt in den Ruhestand von (langjährig beschäftigten) Beamten, fallen sehr hohe betragsmäßige Veränderungen in der Summe der Pensions- und Beihilferückstellungen an. So stehen den Reduzierungen bei den ermittelten Pensions- und Beihilferückstellungen im Kreis der Aktiven in der Regel betragsmäßig noch deutlich höhere Zuführungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen der Versorgungsempfänger gegenüber. Eine reine Betrachtung der summarischen Werte für die Pensions- und Beihilferückstellungen der Aktiven und Versorgungsempfänger führt regelmäßig zu hohen Auflösungserträgen in der Zeile 11 „Sonstige ordentliche Erträge“ der Ergebnisrechnung bei gleichzeitig hohen aufwandwirksamen Zuführungen in der Zeile 14 „Aufwendungen für Versorgung“.

Um den Überblick über die Ertragslage (insbesondere zu den Vorjahren) durch diesen Statuswechsel möglichst nicht zu verfälschen wird empfohlen, zunächst die bisher „angesammelten“ Pensions- und Beihilferückstellungen des betreffenden Mitarbeiters ergebnisneutral auf den für Aktive und Versorgungsempfänger angelegten Unter-Bestandskonten (unterhalb der Kontenebene 2811 und 2812) umzubuchen. Erst im Anschluss werden die Auflösungs- / Zuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Kreise Aktive und

Versorgungsempfänger ermittelt und entsprechend ergebniswirksam gebucht (vgl. Buchungshinweise für die Bildung, Inanspruchnahme / Herabsetzung bzw. Auflösung von Rückstellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 22.02.2019).

37 T€ der Säumniszuschläge resultieren aus der Festsetzung von Aussetzungszinsen gegen einen Gewerbebetrieb sowie aus der Festsetzung von Säumniszuschlägen auf rückständige Vergnügungssteuerzahlungen.

Die Erträge aus Bußgeldern gehen fast ausschließlich auf der Vereinnahmung von Verwarngeldern nach Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung zurück.

Prüfungsfeststellung 10

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass einige Säumniszuschläge, Pfändungs- und Mahngebühren im Finanzprogramm lediglich als sog. „planende“ Buchung erfasst werden. Diese hatten im Stichpunkt der Prüfung ein Volumen von ca. 25 T€. Die Werthaltigkeit dieser Forderungen konnte seitens der Stadtverwaltung nicht abschließend bewertet werden.

Auf diese Weise werden mit Entstehung des Anspruches keine Forderungen eingebucht; die Erfassung in der Debitorenbuchhaltung erfolgt erst, wenn die genannten Nebenforderungen vom Schuldner tatsächlich bezahlt werden.

Diese Vorgehensweise entspricht weder den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung noch den Anforderungen des § 42 Abs. 1 GemHKVO, wonach das Vermögen (und damit auch die Forderungen) vollständig zu erfassen ist.

5.2.3 Ordentliche Aufwendungen

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 1.743 T€ konnte zum Planansatz um - 107 T€ reduziert werden.

Personalaufwendungen (Zeile 13)

9.028 T€ (- 111 T€ z. Plan)

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die auf Grund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Hierzu zählen insbesondere die Dienstaufwendungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen und die Zuführungen zu den Rückstellungen für Resturlaub und Überstunden.

Ergebnisrechnung 2012				
Zeile 13: Aufwendungen für aktives Personal im Vergleich zum Plan				
Konto	2012	Plan	Abw. z. Plan	
	T€	T€	T€	%
Beamte	621	637	- 17	- 2,6
Arbeitnehmer	5.995	6.056	- 61	- 1,0
Sonstige Beschäftigte	322	251	71	28,5
Dienstaufwendungen	6.938	6.944	- 6	- 0,1
Beamte	385	415	- 30	- 7,2
Arbeitnehmer	430	392	39	9,8
Beiträge zur Versorgungskasse	816	807	9	1,1
Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung	1.216	1.289	- 73	- 5,6
Beihilfen für Beamte und Arbeitnehmer	91	99	- 8	- 7,8
Rückst.zuführung: Pensionen, Beihilfen, ATZ	- 34		- 34	
Aufwendungen für aktives Personal	9.028	9.139	- 111	- 1,2

Bis auf den Abrechnungskreis „Sonstige Beschäftigte“ liegen die Dienstaufwendungen unterhalb der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel. 250 T€ (+ 46 T€ z. Plan) der 322 T€ Dienstaufwendungen für „Sonstige Beschäftigte“ wurden über das Budget 02-271 Volkshochschule gebucht und beinhalten insbesondere die Zahlungen an die Dozenten.

Im Berichtsjahr übersteigen die Beträge der Auflösung von Rückstellungen im Rahmen der Inanspruchnahme die Zuführungen um insgesamt 34 T€. Im Rahmen der Entwicklung der geschlossenen Altersteilzeitverträge hat sich die vorzuhaltende Rückstellung im Stichtag 31.12.2012 im Vergleich zum 01.01.2012 um - 97 T€ vermindert und wurde buchhalterisch im Rahmen der Inanspruchnahme aufwandsmindernd aufgelöst. Dieser steht im Berichtsjahr ein aufwandswirksam abzubildender Anstieg bei den Rückstellungen für in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragene Resturlaubsansprüche sowie geleistete Überstunden von + 63 T€ gegenüber.

Aufwendungen für Versorgung (Zeile 14) 211 T€ (+ 211 T€ z. Plan)

Zu den Aufwendungen für die Versorgung zählen die Rückstellungszuführungsbeträge (Pensionen, Beihilfen) für die Versorgungsempfänger.

Durch die Pensionierung eines Beamten und dem damit verbundenen Statuswechsel sind im Berichtsjahr saldierte Rückstellungszuführungsbeträge (Pensionen, Beihilfen) für die Versorgungsempfänger in Höhe von 211 T€ (kein Planansatz) gebucht worden.

Diesen stehen in der Zeile 11 Sonstige ordentliche Erträge saldierte ertragswirksame Auflösungen der Pensions- und Beihilferückstellungen der aktiven Beamten in Höhe von 254 T€ gegenüber (vgl. Prüfungshinweis unter der Zeile 11).

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 15) 5.137 T€ (- 1.580 T€ z. Plan)

Die Summe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen unterschreitet den Haushaltsplanansatz deutlich um - 1.580 T€. Die Aufwendungen verteilen sich wie folgt auf die Budgets:

Ergebnisrechnung 2012				
Zeile 15: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Vergleich zum Plan				
Budget		2012 T€	Plan T€	Abw. z. Plan (T€)
06-111	Gebäudemanagement	1.317	2.251	- 934
07-538	Abwasserbeseitigung	754	659	95
07-553	Friedhofs- und Bestattungswesen	329	374	- 45
07-545-01	Straßenreinigung/Winterdienst	309	310	- 1
07-541	Gemeindestraßen	273	575	- 302
07-551	Öffentliches Grün/Naherholung	268	259	9
01-212	Theodor-Heuss-Schule (Hauptschule)	226	217	9
01-211-0X	Grundschulen	220	321	- 101
03-573	Bürgersaal	202	188	14
01-215	Realschule	129	215	- 87
01-111-03	Informations- und Kommunikationstechnik	116	124	- 8
05-365-0X	Kindertagesstätten	114	94	20
07-555	Wirtschaftswege	22	131	- 109
Andere Budgets		858	1.000	- 142
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt		5.137	6.717	- 1.580

Die geringeren Aufwendungen in dem Budget **Gebäudemanagement** (- 934 T€ z. Plan) sind auf die im Haushaltjahr 2012 erfolgte (aufwandsmindernde) Inanspruchnahme der Instandhaltungsrückstellung „Astbestandsanierung Rathaus einschließlich Brandschutzertüchtigung“ in Höhe von 577.662,52 € sowie die ausgebliebenen Unterhaltungsmaßnahmen „Fassadensanierung Rat- und Tatzentrum“ (Planansatz 2012: 100 T€) und „Sanierung Rudolf-Schäfer-Haus“ (Planansatz 2012: 150 T€) zurückzuführen.

In den Budgets **Gemeindestraßen** (- 302 T€ z. Plan) und **Wirtschaftswege** (- 109 T€ z. Plan) wurden die geplanten Maßnahmen nicht im veranschlagten Umfang durchgeführt.

Die Minderaufwendungen im Budget **Grundschulen** sind insbesondere auf die im Haushaltsplan mit 68 T€ veranschlagten Mittel für die Sanierung der Flachdächer an der Turnhalle der Kantor-Helmke-Schule und der Schule am Grafel zurückzuführen, die im Haushaltsjahr 2012 nicht wie geplant durchgeführt wurden.

Prüfungsfeststellung 11

Nach § 42 Abs. 1 GemHKVO ist das Vermögen vollständig auszuweisen, § 44 Abs. 1 GemHKVO normiert, dass die Vermögensgegenstände zum Abschlusstag einzeln zu bewerten sind. Haushaltsrechtlich sind (bewegliche) Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von über 150 € ohne Umsatzsteuer zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben (vgl. §§ 45, 47 GemHKVO).

Im Rahmen der Prüfung wurde bei mehreren Buchungen festgestellt, dass die Pflicht zur Aktivierung von Vermögensgegenständen nicht beachtet wurde und diese Vermögensgegenstände direkt als Aufwand verbucht wurden, so z. B. zwei Zaunanlagen (6.936,27 €), eine Pflasterfläche (3.722,80 €), eine Brandmeldeanlage (3.350,49 €), Parkbänke (3.177,30 €), ein Mähwerk für Aufsitzrasenmäher (2.450,00 €) und ein Geschirrspüler (350,00 €).

Im Ergebnis erfolgt der bilanzielle Vermögensausweis nicht vollständig, das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2012 ist unterzeichnet. Auf die Ausführungen zur (aufwandsmindernden) Inanspruchnahme der Instandhaltungsrückstellungen in Prüfungsfeststellung 30 dieses Berichtes wird verwiesen.

Abschreibungen (Zeile 16)

3.209 T€ (+ 1.099 T€ z. Plan)

Im Berichtsjahr wurden, nicht im Haushaltsplan veranschlagte, Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 37 T€ gebucht. Davon sind 11 T€ auf bereits in der Eröffnungsbilanz wertberichtigte Forderungen zurück zu führen, die jedoch - wie unter den Erläuterungen zu den sonstigen ordentlichen Erträgen (Zeile 11) ausgeführt - zum 31.12.2012 durch das mit der Jahresabschlusserstellung beauftragte Unternehmen vollständig wieder aufgelöst und anschließend wieder neu gebildet wurden. Infolgedessen werden die tangierten Abschreibungsaufwendungen und Auflösungserträge um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen, das Jahresergebnis in Summe jedoch nicht belastet.

Aufgrund fehlerhafter Hinterlegungen in der Finanzbuchhaltung sind die im Haushaltsjahr 2012 gebuchten (unbefristeten) Niederschlagungen nicht, wie haushaltsrechtlich vorgegeben, aufwandswirksam unter der Kontenart 4721 „Abschreibungen auf Finanzvermögen“ gebucht, sondern fälschlicherweise auf den speziellen Ertragskonten (zum Beispiel: Gewerbesteuer) als Absetzung ausgewiesen worden, auf die Prüfungsfeststellung 5 unter den Steuern und ähnlichen Abgaben (Zeile 1) wird verwiesen. Die Abschreibungen und Erträge sind entsprechend um einen Betrag von mindestens 157 T€ unterzeichnet, das Jahresergebnis allerdings auch in diesem Fall nicht beeinflusst.

Die übrigen Abschreibungen bilden den Werteverzehr des Anlagevermögens ab und liegen um + 1.062 T€ über dem Planansatz.

Ergebnisrechnung 2012					
Zeile 16 / 3: Abschreibungen im Verhältnis zu den Auflösungserträgen aus Sonderposten					
Zeile	Bezeichnung		2012	Plan	Abw. in T€ z. Plan
1	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen (ohne Abschr. auf Finanzvermögen)	T€	3.172	2.110	1.062
2	Auflösungserträge aus Sonderposten (ohne Auflösungserträge SoPo Gebührenaussgleich)	T€	1.567	991	576
3	Anteil Auflösungserträge an Abschreibungen	%	49,4	46,9	2,4 %-Pkte.
4	Nettoabschreibungsaufwand (Zeile 2 - Zeile 3)	T€	1.606	1.120	486
5	Anteil Nettoabschreibungsaufwand an gesamten ordentlichen Aufwendungen	%	5,1	3,5	1,6 %-Pkte.

Der Saldo aus der im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes geschätzten Abschreibungen (Zeile 16) abzüglich der Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) beläuft sich auf 1.120 T€. Der die Ergebnisrechnung belastende Nettobetrag der Abschreibungen (Saldo aus Abschreibungen (Zeile 16, ohne Abschreibungen auf Forderungen) und den Auflösungserträgen aus Sonderposten (Zeile 3 ohne Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich) beträgt 1.606 T€.

Die Abschreibungen auf **geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse** belaufen sich im ersten Abschluss nach den Vorschriften des NKR auf 40 T€. Diese Abschreibungen werden in folgenden Jahresabschlüssen weiter ansteigen, da das Aktivierungswahlrecht für geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse nur für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz in Anspruch genommen werden kann. Mit dem Anstieg des Volumens der aktivierten Investitionszuwendungen (vgl. 1.4 geleistete Investitionszuschüsse) geht ein Anstieg des jährlichen Abschreibungsaufwands einher.

Ca. 62 % der gesamten Abschreibungen gehen im Berichtsjahr auf **Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen**, weitere 24 % auf **Abschreibungen auf Gebäude** zurück.

Prüfungsfeststellung 12

Bei der Veranschlagung der Mittel im Haushaltplan werden gemäß § 10 Abs. 2 GemHKVO „Die Erträge und Aufwendungen [...] in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. [...] Die Höhe eines Ansatzes wird sorgfältig geschätzt, soweit der Betrag nicht errechenbar ist.“

Diese Vorgaben wurden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2012 in Teilen nicht beachtet. So wurden beispielsweise keine Abschreibungen auf:

- Maschinen und technischen Anlagen,
- Fahrzeuge,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie
- den Sammelposten

im Haushaltsplan veranschlagt. Tatsächlich wurden im Haushaltsjahr 2012 auf den entsprechenden Konten Abschreibungen in Höhe von 412.197,87 € gebucht.

Auch wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 noch nicht aufgestellt war und keine vergleichbaren Daten aus kameralen Abschlüssen vorlagen, hätte eine Ableitung aus den vorliegenden (unvollständigen und nicht geprüften) Daten für den Haushaltsplan erfolgen müssen.

Insofern kann eine den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechende Vorgehensweise für die Ableitung der Planansätze im Rahmen der Erträge und Aufwendungen nur eingeschränkt testiert werden.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Zeile 17)

826 T€ (- 80 T€ z. Plan)

Hier sind die Zinsen für den Schuldendienst erfasst.

Bedingt durch eine geplante, aber nicht erfolgte Kreditaufnahme in Höhe von ca. 4,4 Mio. € wurde der Planansatz bei den Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten um - 35 T€ unterschritten.

Darüber hinaus resultiert die Abweichung aus den unterplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen (- 45 T€ z. Plan).

Prüfungsfeststellung 13

Von den ausgewiesenen Zinsaufwendungen resultieren 1.299,89 € aus „Strafzinsen“ an einen Zuwendungsgeber im Zusammenhang mit der Förderung des Bauprojektes „Haus der Zukunft“ in Mulmshorn.

In den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheides des Amtes für Landesentwicklung war geregelt, dass die bewilligte Zuwendung oder ein Teilbetrag nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Auszahlungen benötigt wird.

Am 01.12.2010 hat die Stadt Rotenburg einen Antrag auf sofortige Auszahlung der gesamten bewilligten Fördermittel in Höhe von 31.420,00 € gestellt.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wurde von dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen festgestellt, dass sämtliche Rechnungen für den Fördergegenstand erst nach dem Ablauf des Verwendungszeitraumes, also nach dem 05.02.2011 bezahlt worden sind.

Entsprechend der Nebenbestimmungen wurde für die vorzeitig angeforderten und ausgezahlten Mittel eine Zinsforderung wegen vorzeitigem Mittelabruf in Höhe von 1.299,89 € gegenüber der Stadt bekannt gegeben. Für die Zinsberechnung wurde dabei ein Zins in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zugrunde gelegt.

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Bei dem ganzjährig dokumentierten Stand der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2011 wären zu jedem Zeitpunkt ausreichend Mittel auf den durch die Stadt geführten Konten vorhanden gewesen. Ein vorzeitiger Mittelabruf war insofern nicht erforderlich; dieser hat das Ergebnis der Stadt Rotenburg im Haushaltsjahr 2012 um die „Strafzinsen“ in Höhe von 1.299,89 € belastet.

Zudem wäre entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen eine Buchung im außerordentlichen Ergebnis angezeigt gewesen.

Prüfungsfeststellung 14

Unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Rücklastschriftgebühren in Höhe von 664,00 € enthalten. Entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen sind diese unter der Zeile 19 der Ergebnisrechnung bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu buchen.

Transferaufwendungen (Zeile 18)

12.038 T€ (+ 345 T€ z. Plan)

Die Transferaufwendungen machen ca. 38,2 % der ordentlichen Aufwendungen aus und sind der höchste Kostenblock der Stadt Rotenburg.

Im Berichtsjahr übersteigen diese den Planansatz um + 345 T€.

Ergebnisrechnung 2012				
Zeile 18: Transferaufwendungen im Vergleich zum Plan				
Zuschüsse / Zuweisungen an:	2012	Plan	Abw. z. Plan	
	T€	T€	T€	%
Gemeinden u. Gemeindeverbände	7	18	- 11	- 61,1
Zweckverbände und dergl.	13	23	- 10	- 44,7
verbundene Unternehmen, Beteilig. u. Sondervermögen	30	36	- 6	- 16,1
<i>davon Zuschuss an den Zweckverband VBN</i>	<i>(30)</i>			
sonstige öffentliche Sonderrechnungen	46	35	11	30,0
an private Unternehmen	17	26	- 9	- 34,2
an übrige Bereiche	1.704	1.630	74	4,5
<i>davon an externe Träger von Kindertagesstätten</i>	<i>(1.477)</i>			
<i>davon Förderung des Sports</i>	<i>(84)</i>			
<i>davon zum Betrieb des MGH Waffensen</i>	<i>(57)</i>			
<i>davon Kultur- und Musikförderung</i>	<i>(25)</i>			
<i>davon Förderung des ÖPNV</i>	<i>(17)</i>			
<i>davon an Kameradschaftskassen der Feuerwehr</i>	<i>(15)</i>			
sonstige soziale Leistungen	30	37	- 7	- 19,5
<i>davon an "Elterncafé Simbav e.V."</i>	<i>(10)</i>			
<i>davon an die Beratungsstelle "Wildwasser"</i>	<i>(8)</i>			
Gewerbesteuerumlage	1.567	1.420	147	10,4
Allgemeine Umlagen an das Land	42	50	- 8	- 16,7
Allgemeine Umlagen an Gemeinden - Kreisumlage	8.583	8.419	164	2,0
Transferaufwendungen gesamt	12.038	11.694	345	2,9

Die veranschlagten Aufwendungen für die **Kreisumlage** übersteigen den Planwert um 164 T€. Im Berichtsjahr wurden für die Kreisumlage aufwandswirksame Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches (passive Bilanzposition 3.6) in Höhe von 628.292 € gebildet. Diese übersteigen die in der Eröffnungsbilanz gebildeten und im Haushaltsjahr 2012 aufwandsmindernd aufgelösten Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs um 98 T€.

Einhergehend mit den im Vergleich zum Haushaltsplan deutlich erhöhten Gewerbesteuererträgen (vergleiche Kommentierung zu den Steuern und ähnlichen Erträgen (Zeile 1 der Ergebnisrechnung)) sind die Aufwendungen für die **Gewerbesteuerumlage** nach dem Gemeindefinanzreformgesetz um + 147 T€ zum Plan angestiegen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 19) 1.064 T€ (+ 10 T€ z. Plan)

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen übersteigen im Berichtsjahr den Planansatz um + 10 T€. Ohne die nicht veranschlagten Abführungen von Gebührenüberschüssen der kostenrechnenden Einrichtungen an den Sonderposten Gebührenaussgleich liegen diese - 47 T€ unter dem Planansatz.

Ergebnisrechnung 2012				
Zeile 19: Sonstige ordentliche Aufwendungen im Vergleich zum Plan				
	2012	Plan	Abw. z. Plan	
	T€	T€	T€	%
Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher, Porto, Telefon, etc.)	588	531	58	10,8
Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	138	145	- 7	- 4,7
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	107	203	- 96	- 47,4
Sonstige Aufw. (Ordnungsangelegenheiten, Heimat- und Kulturpflege, etc.)	107	92	15	16,4
Sonstige Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	31	41	- 10	- 24,5
Erstattungen an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	26	27	- 1	- 5,1
Erstattungen an den Bund	7	6	1	22,6
Weitere sonstige ordentliche Aufwendungen	3	9	- 6	- 71,0
Zwischensumme sonstige ordentliche Aufwendungen	1.007	1.054	- 47	- 4,5
Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten Gebührenaussgleich	57	0	57	
Sonstige ordentliche Aufwendungen gesamt	1.064	1.054	10	0,9

Die Mehraufwendungen im Vergleich zum Plan bei den **Geschäftsaufwendungen** resultieren überwiegend aus einer im Berichtsjahr 2012 erfolgten aufwandswirksamen Ausbuchung der Anlage im Bau „Hochwasserschutzmaßnahme im Rodau-Wiedau-Gebiet“ in Höhe von 71 T€, nachdem das Vorhaben endgültig aufgegeben wurde und die Aktivierungsfähigkeit damit entfallen ist.

Die Aufwendungen für **Steuern, Versicherungen und Schadensfälle** bleiben um - 96 T€ hinter dem Planansatz zurück. Im Berichtsjahr erfolgte für die mit Bescheid vom 26.01.2012 festgesetzte Abwasserabgabe 2011 (Plan: 82 T€) sowie den Jahresbeitrag zur Feuerwehrunfallkasse 2011 (Plan: 21 T€) eine Umbuchung zu den außerordentlichen Aufwendungen in die Zeile 23 der Ergebnisrechnung.

Die unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebuchte Abführung an den **Sonderposten Gebührenaussgleich** für die kostenrechnende Einheit „Straßenreinigung“ ist mit 11 T€ um 2 T€ zu hoch gebucht worden. Für die kostenrechnende Einheit „Regenwasserbeseitigung“ wurde ein Überschuss in Höhe von 46 T€ aufwandswirksam an den Sonderposten Gebührenaussgleich abgeführt. Dieser Buchung steht allerdings kein tatsächlich erwirtschafteter Gebührenüberschuss gegenüber. Auf die Prüfungsfeststellung 6 unter den Auflösungserträgen aus Sonderposten (Zeile 3) wird verwiesen.

5.2.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen

In diesen Zeilen der Ergebnisrechnung werden ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge / Aufwendungen aus Vermögensveräußerung sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen erfasst.

Ergebnisrechnung 2012 - außerordentliches Ergebnis				
Zeile 24: Außerordentliches Ergebnis im Vergleich zum Plan und Vorjahr				
außerordentliches Ergebnis	2012		Plan €	Abw. z. Plan €
	€	davon Anp.EÖB		
Außergewöhnliche Erträge	480.539	451.961		480.539
Periodenfremde Erträge				
Zuschreibungen aus der Werterhöhung von VG				
Erträge aus der Veräußerung von VG	619.653		524.400	95.253
Zeile 22: außerordentliche Erträge	1.100.192	451.961	524.400	575.792
Periodenfremde Aufwendungen	211.366	211.366		211.366
Außergewöhnliche Aufwendungen	416.655	416.655		416.655
Außerplanmäßige Abschreibungen	50.807			50.807
Aufwendungen aus der Veräußerung von VG	3.867			3.867
Zeile 23: außerordentliche Aufwendungen	682.695	628.021		682.695
Zeile 24: außerordentliches Ergebnis	417.498	- 176.060	524.400	- 106.902
Zeile 24: ohne Veränd. Eröffnungsbilanz	593.558		524.400	69.158

Das außerordentliche Ergebnis des Berichtsjahres beläuft sich auf + 417.497,54 €. Dabei stehen außerordentlichen Erträgen in Höhe von 1.100.192,46 € außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 682.694,92 € gegenüber.

Ohne die im außerordentlichen Ergebnis erfolgswirksam gebuchten Anpassungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der (ersten) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 (in Tabelle Spalte Anp. EÖB) mit Erträgen in Höhe von 452 T€, denen Aufwendungen über insgesamt 628 T€ gegenüberstehen (vgl. dazu Ausführungen unter Pkt. 4.2), weist das außerordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 einen Überschuss in Höhe von 593.557,78 € (+ 69 T€ zum Haushaltsplanansatz) aus.

Als **außerordentliche Erträge** wurden insbesondere Erträge aus der *Veräußerung von Vermögensgegenständen* (hier: ausschließlich Grundstücken) über den in der Anlagenbuchhaltung geführten Anschaffungswerten (620 T€, davon ca. 505 T€ aus der Veräußerung von Baugrundstücken in den Baugebieten „Knickchaussee“ und „Oderstraße“ sowie ca. 76 T€ aus der Veräußerung von fünf Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Hohenesch“) sowie *außergewöhnliche Erträge* aus einer Erbschaft (28 T€; die Verstorbene hatte die Stadt testamentarisch als Erbe eingesetzt) gebucht.

Ohne die buchhalterischen Veränderungen im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 belaufen sich die (nicht veranschlagten) **außerordentlichen Aufwendungen** des Haushaltsjahres 2012 auf 55 T€. Davon gehen 37 T€ auf *außerplanmäßige Abschreibungen* nach Abbruch eines Wohngebäudes mit Garage in der Neuenlander Straße vor Erreichen der in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Nutzungsdauer zurück, sodass die verbliebenen Restbuchwerte außerplanmäßig abgeschrieben und ausgebucht wurden.

5.3 Finanzrechnung – Finanzlage

In der Finanzrechnung als direkte Methode einer Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Im Folgenden werden die Ansätze des Haushaltsplans dem Ist-Ergebnis 2012 gegenübergestellt.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind alle Werte auf volle Tausend Euro (T€) gerundet; auf die im Jahresabschluss beigefügte Finanzrechnung der Stadt mit den exakten Abschlüssen der einzelnen Zeilen wird verwiesen.

Finanzrechnung: Rechnungsergebnis 2012 im Vergleich zum Haushaltsplan					
Zeile	2012 T€	Plan T€	Abw. zum Plan		
			(T€)	(%)	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1.	18.299	17.108	1.192	7,0	
2. +	6.304	5.528	775	14,0	
3. +	0	0	0	-100,0	
4. +	3.317	3.239	78	2,4	
5. +	342	304	38	12,6	
6. +	98	51	47	91,2	
7. +	29.908	1.185	28.723	2.423,9	
8. +	0	0	0	-100,0	
9. +	1.366	1.295	71	5,5	
10. =	59.634	28.710	30.924	107,7	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11.	8.993	9.139	- 146	- 1,6	
12. +	0	0	0		
13. +	5.612	6.717	- 1.105	- 16,5	
14. +	813	906	- 93	- 10,2	
15. +	12.161	11.694	468	4,0	
16. +	1.050	1.054	- 4	- 0,4	
17. =	28.629	29.510	- 881	- 3,0	
18. 10.-17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.005	- 801	31.805		
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19.	230	186	44	23,5	
20. +	857	1.017	- 160	- 15,7	
21. +	1.268	991	277	27,9	
22. +	0	0	0		
23. +	13	0	13	> 999,9	
24. =	2.368	2.195	173	7,9	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25.	180	1.918	- 1.738	- 90,6	
26. +	2.181	5.586	- 3.405	- 60,9	
27. +	507	854	- 347	- 40,6	
28. +	0	3	- 3	- 100,0	
29. +	583	1.152	- 569	- 49,4	
30. +	0	0	0		
31. =	3.451	9.513	- 6.062	- 63,7	
32. 24.-31. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.083	- 7.318	6.235	- 85,2	
33. 18.+32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	29.922	- 8.119	38.040		
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34.	409	4.817	- 4.408	- 91,5	
35.	1.854	1.937	- 84	- 4,3	
36. 34.-35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.445	2.880	- 4.325		
37. 33.+36. Finanzmittelbestand	28.477	- 5.239	33.716		
38.	0	0			
39.	28.592	0			
40. 38.-39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 28.592	0			
41. +/- AB an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	5.339				
42. 37+40+41 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel per 31.12.)	5.224				

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit ³⁾ außer für Investitionstätigkeit

Der **Endbestand an Zahlungsmitteln** hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 um - 115 T€ auf 5.224 T€ vermindert. Der Endbestand an Zahlungsmitteln von 5.223.809,35 € entspricht dem Ausweis in der Bilanz unter Liquide Mittel (Bilanzposition 4).

Laut der in dem vorgelegten Jahresabschluss der Stadt enthaltenen Finanzrechnung beläuft sich die freie Liquidität **aus laufender Verwaltungstätigkeit** im Haushaltsjahr 2012 auf 31.005 T€ und liegt damit um + 31.805 T€ über dem Planniveau.

Prüfungsfeststellung 15

Dieser Saldo resultiert aus dem hohen Ausweis in der Zeile 7 *Zinsen und ähnliche Einzahlungen* und ist Folge einer fehlerhaften Einrichtung folgender Konten, deren Ausweis in der Zeile 38 *haushaltsunwirksame Einzahlungen* hätte erfolgen müssen:

Stadt Rotenburg (Wümme): Summen und Salden Finanzkonten					
Konto	Zeile FinRe	Bezeichnung			Abweichung
			Ist 2012	Plan 2012	Ist-Plan
669901	38	Buchungsregel Einzahlung AHE	80.522,62		80.522,62
669902	38	Buchungsregel Einzahlung AOR	27.892.026,10		27.892.026,10
669903	38	Buchungsregel Einzahlung EOR	623.334,97		623.334,97

Dieser Fehler betrifft durch die Summierung auch die Zeile 10 *Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit* sowie die Zeile 18 *Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit* und folglich auch der Zeilen 33 *Finanzmittel-Überschuss* und 37 *Finanzmittelbestand*.

Nach Korrektur der Kontenzuordnungen ergibt sich folgende korrigierte Finanzrechnung, die für die weitere Kommentierung herangezogen wird:

Finanzrechnung: Rechnungsergebnis 2012 im Vergleich zum Haushaltsplan						
Zeile			2012	Plan	Abw. zum Plan	
			T€	T€	(T€)	(%)
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1.		Steuern und ähnliche Abgaben	18.299	17.108	1.192	7,0
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	6.304	5.528	775	14,0
3.	+	sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	- 100,0
4.	+	öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	3.317	3.239	78	2,4
5.	+	privatrechtliche Entgelte ³⁾	342	304	38	12,6
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	98	51	47	91,2
7.	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.312	1.185	127	10,7
8.	+	Einz. aus der Veräußerung geringwertiger VG	0	0	0	- 100,0
9.	+	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.366	1.295	71	5,5
10.	=	Summe der Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	31.038	28.710	2.328	8,1
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11.		Auszahlungen für aktives Personal	8.993	9.139	- 146	- 1,6
12.	+	Auszahlungen für Versorgung	0	0	0	
13.	+	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.612	6.717	- 1.105	- 16,5
14.	+	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	813	906	- 93	- 10,2
15.	+	Transferauszahlungen ³⁾	12.161	11.694	468	4,0
16.	+	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.050	1.054	- 4	- 0,4
17.	=	Summe der Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.629	29.510	- 881	- 3,0
18.	10.-17.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.409	- 801	3.209	
32.	24.-31.	Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.083	- 7.318	6.235	- 85,2
33.	18.+32.	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.326	- 8.119	9.445	
36.	34.-35.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.445	2.880	- 4.325	
37.	33.+36.	Finanzmittelbestand	- 119	- 5.239	5.120	
38.		haushaltsunwirksame Einz. (u. a. Liquiditätskredite)	28.596	0		
39.		haushaltsunwirksame Ausz. (u. a. Liquiditätskredite)	28.592	0		
40.	38.-39.	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	4	0		
41.	+ / -	AB an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	5.339			
42.	37+40+41	Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel per 31.12.)	5.224			

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit ³⁾ außer für Investitionstätigkeit

Die den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen des LSKN entsprechende Summe der **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 31.038 T€ übertrifft den Planansatz um + 2.328 T€; die Summe der **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (28.629 T€) konnte um - 881 T€ zum

Planniveau reduziert werden. Der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 2.409 T€ verbesserte sich damit zum Plan um + 3.209 T€.

Da nach § 35 Absatz 6 GemHKVO die Finanzrechnung direkt bebucht wird, folgen die Finanzströme aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Regel (zum Teil mit einem zeitlichen Versatz Stichworte Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) der Ergebnisrechnung. Daher können die Kommentierungen der Ergebnisrechnung bei wesentlichen Abweichungen weitgehend auf die Finanzrechnung übertragen werden. Insbesondere für die Abweichungen der Zeilen 1 bis 7 bei den Einzahlungen sowie der Zeilen 13 bis 16 bei den Auszahlungen wird auf die Kommentierung zur Ergebnisrechnung dieses Berichtes verwiesen.

Eine Überleitung von der Finanzrechnung zur Ergebnisrechnung stellt sich wie folgt dar:

Finanzrechnung		Ergebnisrechnung (soweit vgl.bar)		FinRe zu ErgRe	Begründung für Differenzen
Zeile	2012 T€	Zeile	2012 T€	Abw. T€	zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung (=ER)
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1.	18.299	1.	18.031	268	
2. +	6.304	2. +	6.243	60	
3. +	0	4. +	0	0	
4. +	3.317	5. +	3.334	-17	
5. +	342	6. +	349	-7	
6. +	98	7. +	91	6	
7. +	1.312	8. +	1.205	108	
8. +	0				
9. +	1.366	11. +	2.326	-960	in ER 699 T€ aus Herabsetzung WB auf Ford., 254 T€ Rst.auflösung enthalten
10. =	31.038	12. =	31.579	-541	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11.	8.993	13.	9.028	-35	in ER -34 T€ aus Veränd. Rst.
12. +	0	14. +	211	-211	in ER 211 T€ Rst.zuführung enthalten
13. +	5.612	15. +	5.137	475	in ER 578 T€ Rst.auflösung enthalten
14. +	813	17. +	826	-13	
15. +	12.161	18. +	12.038	123	in ER +98 T€ aus Veränd. Rst. Kreisuml.
16. +	1.050	19. +	1.064	-14	
17. =	28.629	20. =	28.304	325	
18. 10.-17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.409	21. 12.-20.	3.275	-866	

Während die Einzahlungen (2.368 T€) im Rahmen der **Investitionstätigkeit** um + 173 T€ über dem Planansatz liegen, unterschreiten die Auszahlungen (3.451 T€) die veranschlagten Werte um - 6.062 T€, sodass der daraus resultierende negative Saldo in Höhe von - 1.083 T€ um + 6.235 T€ deutlich über dem Ansatz im Haushaltsplan liegt.

Die **Mehreinzahlungen** im Rahmen der Investitionstätigkeit resultieren insbesondere aus über die Planansätze hinausgehende Einzahlungen aus dem Verkauf von Bau- (davon 832 T€ aus dem Verkauf von 19 Baugrundstücken in den Baugebieten „Knickchaussee“ und „Oderstraße“) und Gewerbegrundstücken (383 T€ nach Verkauf von fünf Grundstücken im Gewerbegebiet „Hohenesch West“).

Im Bereich der investiven Auszahlungen konnten von den im Haushaltsplan veranschlagten **Grunderwerben (Zeile 25)** über 1.918 T€ nur Grundstückskäufe im Wert von 180 T€ realisiert werden, davon stehen 110 T€ im Zusammenhang mit dem Ankauf von Flurstücken im Bereich der „Wensebrocker Straße“.

Von den im Planansatz veranschlagten **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 26)** über 5.586 T€ sind im Haushaltsjahr 2012 nur 39,1 % tatsächlich abgeflossen, sodass der Planansatz um - 3.405 T€ unterschritten wird. Bei 31 veranschlagten Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 2.027 T€ (u. a. „Straßenausbau Grafeler Damm West Wohngebiet“ 209 T€, „Kostenbeteiligung Burgstraße“ 200 T€, „Kanalerneuerung / -erweiterung SW“ insgesamt 351 T€) stehen den Plansätzen keine Auszahlungen gegenüber. Auszahlungen sind im Berichtsjahr im Wesentlichen für den Endausbau des Baugebietes „Grafeler Damm“ (561 T€; Plan: 700 T€), den Bau des „Hauses der Zukunft“ im Mulmshorn (396 T€; Plan: 410 T€), den Umbau der „Mühlenstraße“ einschließlich der Erneuerung der Regenwasserkanalisation (270 T€; Plan: 716 T€) sowie den Bau eines Klärschlammstapelbehälters (212 T€; Plan: 147 T€) geleistet worden.

Für den *Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Zeile 27)* wurden Auszahlungen in Höhe von 507 T€ (- 347 T€ zum Plan) geleistet. Die Reduzierung zum Plan ist Folge der nicht realisierten Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (Ansatz: 300 T€) sowie von Fahrzeugen für die Kläranlage (80 T€).

400 T€ der in *Zeile 29 Aktivierbare Zuwendungen* abgebildeten geleisteten Zuschüsse resultieren aus einem Zuschuss vom Landkreis zu dem Erwerb des „Helmut-Tietje-Haus“. Dagegen liegen die Auszahlungen an den Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Projekt Breitbandausbau mit 88 T€ insgesamt - 427 T€ unter dem Planansatz.

Im Rahmen der **Finanzierungstätigkeit** übersteigen die planmäßigen Tilgungen der Investitionskredite (1.854 T€) die Kreditneuaufnahmen (409 T€) um 1.445 T€, sodass ein negativer Saldo in entsprechender Höhe ausgewiesen wird. Im Berichtsjahr wurde der Stadt im Zusammenhang mit dem Erwerb des „Helmut-Tietje-Haus“ ein Darlehen über 400 T€ vom Landkreis gewährt, zudem wurde im Rahmen der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen an der Stadtschule ein Darlehen aus der KSBK über 9 T€ in Anspruch genommen.

Die Liquiditätsausstattung der Stadt im Berichtszeitraum war zu jedem Zeitpunkt gesichert. Die in der Haushaltssatzung vorgesehene Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 3.000 T€ wurde nicht in Anspruch genommen.

5.4 Bilanz – Vermögens- und Schuldenlage

5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses

Nachfolgend wird die Bilanz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2012 zusammengefasst und den entsprechenden Werten der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 gegenübergestellt.

Vermögensstruktur der Stadt Rotenburg (Wümme) Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung						
Vermögensstruktur (Aktiva)	31.12.2012		01.01.2012		Abweichung	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte.
Langfristig gebunden	119.387	94,1	119.418	94,6	- 31	- 0,5
Immaterielles Vermögen	1.092	0,9	539	0,4	553	0,4
Sachvermögen ohne Vorräte	107.278	84,5	107.890	85,4	- 612	- 0,9
Finanzvermögen - Finanzanlagen	11.016	8,7	10.989	8,7	27	0,0
Kurzfristig gebunden	7.511	5,9	6.844	5,4	667	0,5
Finanzvermögen - Forderungen	2.131	1,7	1.393	1,1	738	0,6
Liquide Mittel	5.224	4,1	5.339	4,2	- 115	- 0,1
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)	156	0,1	112	0,1	45	0,0
Summe Aktiva	126.898	100,0	126.262	100,0	636	
Kapitalstruktur (Passiva)	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte.
Langfristig gebundene Passiva	124.622	98,2	124.125	98,3	497	- 0,1
Basis-Reinvermögen	54.212	42,7	54.158	42,9	54	- 0,2
Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Jahresergebnis	2.160	1,7	0	0,0	2.160	1,7
Sonderposten	37.832	29,8	38.062	30,1	- 230	- 0,3
Nettoposition	94.205	74,2	92.220	73,0	1.985	1,2
langfristige Schulden (davon 19.335 T€ > 5 Jahre)	20.844	16,4	22.289	17,7	- 1.445	- 1,2
langfristige Rückstellungen - Pensionsrückstell.	9.574	7,5	9.616	7,6	- 43	- 0,1
Langfristig gebundene sonstige Passiva	30.417	24,0	31.905	25,3	- 1.488	- 1,3
Kurzfristig gebundene Passiva	2.276	1,8	2.137	1,7	139	0,1
kurzfristige Schulden	587	0,5	120	0,1	467	0,4
kurzfristige Rückstellungen	1.606	1,3	2.002	1,6	- 397	- 0,3
passive Rechnungsabgrenzungsposten	83	0,1	14	0,0	69	0,1
Summe Passiva	126.898	100,0	126.262	100,0	636	

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten und Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert, langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig. Die Rückstellungen wurden - mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen inklusive der darauf entfallenden Beihilferückstellungen - dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Die langfristig gebundenen Vermögensteile sind zu 104,4 % (= Finanzierungsgrad „Goldene Bilanzregel“, erweiterte Fassung)¹ langfristig finanziert. Der Sollwert von 100 % wird erfüllt; das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig langfristig finanziert.

Die Nettoposition entspricht 74,2 % der Bilanzsumme (= Eigenkapitalquote²), das Basis-Reinvermögen hat einen Anteil von 42,7 %.

5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva

Auf der Aktivseite wurden folgende Posten der Bilanz als werthaltig nachgewiesen:

AKTIVA						
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)						
Bilanzposition	31.12.2012			01.01.2012		
	€	€	Ant. %	€	€	Ant. %
1. Immaterielles Vermögen		1.092.339,08	0,86		538.954,34	0,43
1.2 Lizenzen	40.897,16		0,03	30.236,69		0,02
1.3 Ähnliche Rechte	102,26		0,00	102,26		0,00
1.4 Geleistete Investitionszuschüsse	956.151,60		0,75	501.222,73		0,40
1.6 Sonstiges Immaterielles Vermögen	95.188,06		0,08	7.392,66		0,01
2. Sachvermögen		107.278.105,20	84,54		107.890.014,35	85,45
2.1 Unbebaute Grundstücke	9.684.206,29		7,63	9.952.617,82		7,88
2.2 Bebaute Grundstücke	39.048.413,88		30,77	39.736.993,65		31,47
2.3 Infrastrukturvermögen	52.486.012,80		41,36	53.558.608,67		42,42
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	1.134.154,54		0,89	1.100.915,52		0,87
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	251.596,60		0,20	251.596,60		0,20
2.6 Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrzeuge	1.103.948,79		0,87	1.209.743,69		0,96
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.033.627,89		0,81	728.006,93		0,58
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.536.144,41		2,00	1.351.531,47		1,07
3. Finanzvermögen		13.147.321,43	10,36		12.382.263,19	9,81
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.673.103,18		8,41	10.673.103,18		8,45
3.2 Beteiligungen	315.706,44		0,25	315.706,44		0,25
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	27.422,55		0,02	0,00		0,00
3.4 Ausleihungen	7.688,65		0,01	20.684,36		0,02
3.6 Öffentlich-Rechtliche Forderungen	1.667.610,24		1,31	1.038.592,03		0,82
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	69.332,95		0,05	0,00		0,00
3.8 Privatrechtliche Forderungen	282.069,72		0,22	234.199,06		0,19
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	104.387,70		0,08	99.978,12		0,08
4. Liquide Mittel		5.223.809,35	4,12		5.339.231,68	4,23
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		156.233,29	0,12		111.715,00	0,09
		126.897.808,35	100,00		126.262.178,56	100,00

Sofern im Vergleich zur Eröffnungsbilanz keine wesentlichen Zu- und / oder Abgänge zu verzeichnen sind, wird auf eine Kommentierung der Bilanzposition verzichtet und auf den Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 04.07.2019 bzw. auf die Ausführungen unter Punkt 4.2 in diesem Bericht verwiesen.

¹ Bei der „Goldenen Bilanzregel“ handelt es sich um einen Finanzierungsgrundsatz, nach dem das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital zu finanzieren ist. In der hier angewandten erweiterten Fassung wird das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital sowie dem langfristigen Fremdkapital und dem Anlagevermögen (Immaterielles Vermögen + Sachvermögen + langfristiges Finanzvermögen) dargestellt.

² Die Eigenkapitalquote setzt das Eigenkapital (=Nettoposition) ins Verhältnis zur Bilanzsumme. Sie zeigt an, in welchem Verhältnis das Vermögen durch Eigenkapital finanziert ist.

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)

1.092.339,08 €

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)							
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)							
	01.01.2012 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Abschr. / Abgänge €	31.12.2012 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
1.2 Lizenzen	30.237	21.704	0	0	- 11.043	40.897	11
1.3 Ähnliche Rechte	102	0	0	0	0	102	0
1.4 Geleistete Inv.zuschüsse	501.223	495.137	0	0	- 40.209	956.152	455
1.6 Sonst. Imm. Vermögen	7.393	87.795	0	0	0	95.188	88
1 Immaterielles Vermögen	538.954	604.637	0	0	- 51.252	1.092.339	553

Im Berichtsjahr wurden die nachfolgenden Software-Programme und Lizenzen angeschafft und unter der Bilanzposition **1.2 Lizenzen** aktiviert:

- Lizenzen für eine Virtualisierungslösung von Servern (6 T€),
- Lizenzen für SPARTACUS Facility Management (6 T€),
- Software für die Zeiterfassung (4 T€),
- Lizenzen für einen Desktop-Konverter (3 T€) sowie
- die Standesamtssoftware ITEBO (2 T€).

Die Zugänge der Bilanzposition **1.4 Geleistete Investitionszuschüsse** sind Folge

- eines Zuschusses zu dem Erwerb des Helmut-Tietje-Hauses (400 T€),
- des Eigenanteils der Stadt am Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) an den Landkreis (insgesamt 44 T€),
- des Beitrages zur Kreisschulbaukasse (41 T€),
- eines Zuschusses an den Verein für Luftsport e. V. für die Anschaffung eines Segelflugzeuges (6 T€) sowie
- eines Zuschusses an die Samtgemeinde Zeven für die Umsetzung des Radwegekonzeptes im Rahmen der „GesundRegion Wümme-Wieste-Niederung“ (5 T€).

Unter der Bilanz **sonstiges immaterielles Vermögen** werden geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse vor Abschluss der Anschaffung / Herstellung des bezuschussten Investitionsobjekts sowie Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Mit Herstellung der Betriebsbereitschaft des bezuschussten Investitionsobjekts / immateriellen Vermögensgegenstands erfolgt eine Umbuchung in die Bilanzposition 1.2 Lizenzen / 1.4 Geleistete Investitionszuschüsse und gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO eine Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (bezuschussten Objektes), sobald die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 4 GemHKVO vorliegen. Im Bilanzstichtag werden hier geleistete Anzahlungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Breitbandversorgung nachgewiesen.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge zum immateriellen Vermögen wurden stichprobenartig geprüft.

Die in der Stichprobe enthaltenen geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse 2012 wurden entsprechend § 42 Absatz 4 GemHKVO mit den Auszahlungsbeträgen aktiviert. Die Auflösung erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 GemHKVO über eine planmäßige Abschreibung.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)

107.278.105,20 €

Unter dem Sachvermögen werden bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände bilanziert, die weder aus Geld bestehen noch ein Finanzierungsinstrument darstellen. Mit einem Anteil von 84,54 % an der Bilanzsumme, stellt das Sachvermögen den im Verhältnis zur Bilanzsumme größten Bilanzposten auf der Aktivseite der Stadt dar.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)							
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)							
	01.01.2012 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Abschr. / Abgänge €	31.12.2012 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
2.1 Unbebaute Grundstücke	9.952.618	357.438	847.775	- 765.490	- 708.135	9.684.206	- 268
2.2 Bebaute Grundstücke	39.736.994	93.252	33.743	- 82.286	- 733.288	39.048.414	- 689
2.3 Infrastrukturvermögen	53.558.609	91.608	885.830	- 11.398	- 2.038.636	52.486.013	- 1.073
2.4 Bauten a. fremd. Grundst.	1.100.916	0	73.938	0	- 40.699	1.134.155	33
2.5 Kunstgegenst., Kulturdenkm.	251.597	0	0	0	0	251.597	0
2.6 Maschinen, Fahrzeuge	1.209.744	105.648	0	0	- 211.443	1.103.949	- 106
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausst.	728.007	462.757	8.892	0	- 166.029	1.033.628	306
<i>davon Sammelposten</i>	0	213.395	2.168	0	- 43.113	172.451	172
2.9 Anlagen im Bau	1.351.531	2.320.497	0	- 991.006	- 144.878	2.536.144	1.185
2 Sachvermögen	107.890.014	3.431.200	1.850.178	- 1.850.178	- 4.043.109	107.278.105	- 612

Der Ankauf von Grundstücken zur Entwicklung von Baugebieten im Bereich der „Wensebrocker Straße“ (129 T€) und der „Saalestraße“ (28 T€) sowie eines Waldgrundstückes in der Nähe der zentralen Abwasserreinigungsanlage (14 T€) stellen die betragsmäßig höchsten Zugänge unter der Bilanzposition **2.1 Unbebaute Grundstücke** dar.

Darüber hinaus erfolgten werterhöhende Anpassungen aus der Nacherfassung von Grundstücken im Baugebiet „Knickchaussee“ (169 T€) im Zusammenhang mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 (vgl. Pkt. 4.2 in diesem Bericht).

Des Weiteren wurden zwei, in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 unter der Bilanzposition 2.2 erfassten Grundstücke (84 T€) nach erfolgter Vermessung in sieben Bauplätze zerlegt und entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften in die Bilanzposition 2.1 Unbebaute Grundstücke umgebucht. Demgegenüber steht die Umbuchung einer Sportplatzfläche in die Bilanzposition 2.2 (1.816,87 €), da diese im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz aufgrund der Eintragung im automatisierten Liegenschaftskataster irrtümlicherweise als Ackerfläche erfasst wurde.

Die Abgänge im Berichtsjahr resultieren aus dem Verkauf von Baugrundstücken (349 T€) und Gewerbegrundstücken im Gewerbegebiet „Hohenesch“ (301 T€) sowie im Zusammenhang mit Korrekturen der Erfassung von Grundstücken im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 (58 T€).

Im Berichtsjahr wurden insbesondere die Kosten für einen Fahrradunterstand (73 T€) und Außenbalkonien (19 T€) bei der Realschule „In der Ahe“ sowie für einen Weidezaun im Naturschutzgebiet Großes und Weißes Moor (1 T€) unter der Bilanzposition **2.2 Bebaute Grundstücke** aktiviert.

Darüber hinaus wurden nach Fertigstellung die Kosten der gesicherten Fahrradständer am Bahnhof (34 T€) von der Bilanzposition 2.9 Anlagen im Bau zu den bebauten Grundstücken umgebucht. Zudem wurden zwei Grundstücke (84 T€) neu vermessen und geteilt; da diese als Bauland veräußert werden sollen erfolgte eine Änderung des Ausweises unter der Bilanzposition Unbebaute Grundstücke.

Die Abgänge sind Folge der planmäßigen Abschreibungen sowie des Abrisses eines Wohngebäudes nebst Garage in Rotenburg (41 T€) sowie einer Scheune in Unterstedt (11 T€).

Prüfungsfeststellung 16

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass es sich bei dem Abgang in Folge des Abrisses einer Scheune (11 T€) um eine fehlerhafte Buchung handelt. Die entsprechende Inventarnummer beinhaltet den Ausweis des Wertes des Grund und Bodens. Die (darauf errichtete) Scheune ist auf dem Sachkonto 029204 als separater Vermögensgegenstand mit einem Wert in Höhe von 2.045,17 € aktiviert worden (Restbuchwert im Bilanzstichtag 31.12.2012: 1.363,45 €) und wurde im Jahr 2013 zusammen mit dem Grundstück veräußert.

Die Zugänge unter der Bilanzposition **2.3 Infrastrukturvermögen** resultieren insbesondere aus der Aktivierung von Regenwasserkanälen im Bereich „Hermann-Schlüter-Straße / Kesselhofskamp“ (38 T€) und in der „Trinidadstraße“ (11 T€), aus Anpassungen der Eröffnungsbilanz (37 T€) sowie dem Bau eines Kompostbehälters auf dem Gelände des Friedhofs Mulmshorn (4 T€).

Zudem wurden nach Abschluss der folgenden Maßnahmen die jeweiligen Vermögensgegenstände von den geleisteten Anzahlungen / Anlagen im Bau in das Infrastrukturvermögen umgebucht bzw. den bereits bestehenden Anlagen zugeschrieben:

- Sanierung diverser Straßenaufbauten im Stadtgebiet (319 T€),
- Neubau eines Klärschlammstapelbehälters (217 T€),
- Sanierung diverser Regenwasserkanäle im Stadtgebiet (197 T€),
- Neubau Radweg „Harburger Straße“ (61 T€),
- Anschaffung einer Eisen-Chlorid Betankungsanlage (35 T€),
- Erweiterung des halbanonymen Gräberfeldes beim Waldfriedhof (26 T€) sowie
- diverse Schmutzwasserhausanschlüsse (20 T€).

Minderungen der Bestandswerte resultieren im Haushaltsjahr 2012 aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 2.020.972,89 € sowie einer Anpassung im Zusammenhang mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 in Höhe von 16.281,18 €.

Unter der Bilanzposition **2.4 Bauten auf fremden Grundstücken** wurden im Berichtsjahr die Kosten für den Neubau der Sanitäranlagen am „Weichelsee“ aktiviert.

Prüfungsfeststellung 17

Den auf Anforderung zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte entnommen werden, dass der Neubau der Toilettenanlage in teilmassiver Ausführung durchgeführt wurde. Die Nutzungsdauer wurde jedoch abweichend von der verbindlichen Abschreibungstabelle des Ministeriums für Inneres und Sport (50 Jahre) mit 90 Jahren in der Finanzsoftware hinterlegt. Die Nutzungsdauer sollte daher mit dem nächsten Abschluss auf die Vorgaben der verbindlichen Anlage 19 des Landes Niedersachsen angepasst werden.

Die Anschaffungswerte im Rahmen des Erwerbs eines Radladers (59 T€), eines Pritschenwagens (14 T€), eines Motormähers (10 T€), eines Abwassereinzelpumpwerkes (7 T€), eines Aufsitzrasenmähers (5 T€) und eines Anhängers (4 T€) wurden als Zugänge unter der Bilanzposition **2.6 Maschinen und Fahrzeuge** aktiviert.

Als **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurden - neben den Zugängen zum Sammelposten - im Haushaltsjahr 2012 insbesondere Ausstattungsgegenstände und Spielgeräte für die Schulen (100 T€), neue Spielgeräte für die Spielplätze im Stadtgebiet (insgesamt 52 T€), Geräte und Ausstattungsgegenstände für das Klärwerk (34 T€) und die Verwaltung (23 T€) sowie Spiel- und Ausstattungsgegenstände für die Kindertageseinrichtungen (11 T€) in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Nach § 47 Absatz 2 GemHKVO sind alle innerhalb eines Jahres angeschafften beweglichen, selbständig nutzbaren Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die einer Abnutzung unterliegen, dem Sammelposten des Jahres zuzuordnen.

Die Zugänge zum **Sammelposten** im Berichtsjahr gehen insbesondere auf die Anschaffung von Büromöbeln für das Rathaus (73 T€), von EDV-Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Schulen (insgesamt 36 T€; davon 16 T€ für die EDV-Ausstattung), von digitalen Funkmeldeempfängern für die Feuerwehren (26 T€), von EDV- Ausstattung fürs Rathaus (13 T€; davon 5 T€ für Notebooks), von Spiel- und Ausstattungsgegenstände für die Kindertagesstätten (11 T€), von Abfallbehältern im Stadtgebiet (9 T€) sowie von Spielgeräten auf den städtischen Spielplätze (9 T€) zurück.

Der hohe Anstieg des Bestandswertes dieser Bilanzposition im Vergleich zur Eröffnungsbilanz ist Folge des Wegfalls der - von der Stadt bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz genutzten - so genannten Wertaufgriffsgrenze (bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert unter 5.000 € inkl. USt. mussten nicht erfasst werden) nach § 60 Absatz 2 GemHKVO. Durch den Wegfall des Aktivierungswahlrechtes ab dem Umstellungszeitpunkt wird auch in den Folgejahren ein weiterer Anstieg auf den hinterlegten Bestandskonten erfolgen, da insbesondere im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung das Gros der Vermögensgegenstände Anschaffungswerte von unter 5.000 € brutto aufweist. Damit werden auch höhere Abschreibungsaufwendungen in zukünftigen Jahresabschlüssen einhergehen.

Die bisher in Rechnung gestellten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Haus der Zukunft“ im Ortsteil Mulmshorn (998 T€) sowie verschiedene Tiefbaumaßnahmen (Baustraßen, Straßenaufbauten, Geh- / Radwege sowie Regen- u. Schmutzwasserkanäle; insgesamt 1.532 T€) werden per Stichtag 31.12.2012 als **Anlagen im Bau** abgebildet. Nach (endgültiger) Fertigstellung / Abschluss der Maßnahmen werden diese in die entsprechenden Positionen des Sachvermögens umgegliedert.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge zum Sachvermögen wurden stichprobenartig geprüft. Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Nutzungsdauer.

Der Sammelposten des Jahres 2012 wurde entsprechend der Regelungen des § 47 Absatz 2 GemHKVO mit 20 % der AHW aufgelöst.

Die Prüfung führte - mit Ausnahme der Prüfungsfeststellungen 16 und 17 - zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Finanzvermögen (Bilanzposition 3)

13.147.321,43 €

Unter dem Finanzvermögen ist öffentliches Vermögen subsumiert, das nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient. Idealtypisch besteht das Finanzvermögen aus Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden könnten.

Anteile an verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 3.1)

10.673.103,18 €

Hier wird die Einlage bei den Stadtwerken Rotenburg ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergaben sich keine Veränderungen.

Beteiligungen (Bilanzposition 3.2)

315.706,44 €

Als Beteiligungen der Stadt Rotenburg (Wümme) werden im Einzelnen bilanziert:

Beteiligungen (Bilanzposition 3.2)		
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)		
Unternehmen	Anteile Stadt	31.12.2012 €
Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land		236.867,72
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH	0,50 %	44.038,72
Forst-Interessenten-Gemeinschaft Rotenburg (Wümme)	5 Anteile	17.500,00
Wohnungsbau-Genossenschaft Rotenburg (Wümme) e.G.	50 Anteile	17.000,00
Bremische Volksbank e.G.		300,00
3.2 Beteiligungen gesamt		315.706,44

Im Berichtsjahr ergaben sich keine Veränderungen.

Ausleihungen (Bilanzposition 3.4)

7.688,65 €

Ausleihungen sind langfristige (Laufzeit mindestens 12 Monate) Finanz- und Kapitalforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden.

Ein Arbeitgeberdarlehen (0,2 T€) und ein Darlehen zur Wohnbauförderung (0,2 T€) haben sich im Berichtsjahr in Höhe der planmäßigen Tilgungen vermindert. Die Ausleihung an den Schützenverein Mulmshorn in Höhe von ursprünglich 15 T€ wurde gemäß Ortsratsbeschluss vom 12.04.2012 anteilig in einen Zuschuss umgewandelt (8 T€); darüber hinaus erfolgten im Berichtsjahr Rückzahlungen über insgesamt 5 T€.

Per 31.12.2012 werden unter dieser Bilanzposition Darlehen an die Wohnungsbau-Genossenschaft Rotenburg (Wümme) (4 T€), an den Schützenverein Mulmshorn (2 T€) und an einen Arbeitnehmer der Stadtverwaltung (1 T€) ausgewiesen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Sondervermögen mit Sonderrechnung (Bilanzposition 3.3)

27.422,55 €

Im Berichtsjahr wurde der Anteil der Stadt Rotenburg (Wümme) am Vermögen des freiwilligen Klärschlammfonds der Bundesarbeitsgemeinschaft deutscher Kommunalversicherer (BADK) nachträglich erfasst und aktiviert.

Prüfungsergebnis

Der Bestandswert wurde über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 des freiwilligen Klärschlammfonds der Kommunen nachgewiesen.

Kommunale Forderungen (Bilanzposition 3.6 bis 3.8)

2.019.012,91 €

Prüfungsfeststellung 18

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das mit der Jahresabschlusserstellung beauftragte Unternehmen den bilanzierten Forderungsbestand auf Basis der getätigten Einzelbuchungslisten (dem sog. Hauptbuch) abgeleitet hat.

Diese Vorgehensweise ist bisher von keiner anderen Kommune im Landkreis Rotenburg (Wümme) gewählt worden und ist nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes im Hinblick auf die Gewährleistung einer vollständigen Erfassung der Forderungen äußerst kritisch zu beurteilen.

Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Forderungen auf Basis der Debitorenbuchhaltung mittels stichtagsbezogener Listen der offenen Posten. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sämtliche in den Nebenbüchern geführten Buchungen auch in den Jahresabschluss überführt werden.

Durch die hier gewählte Methode sowie unter Berücksichtigung der im Folgenden dargestellten Prüfungsfeststellungen kann die Vollständigkeit und Werthaltigkeit der Forderungen im vorgelegten Jahresabschluss der Stadt Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2012 nicht uneingeschränkt testiert werden.

Forderungen (Bilanzpositionen 3.6 bis 3.8)				
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)				
Bilanzposition	31.12.2012	01.01.2012	Veränd. in	
	€	€	T€	%
Forderungsbestand gesamt	1.689.030	1.732.863	- 44	-2,5
abzüglich Einzelwertberichtigung	- 21.420	- 659.086	638	
abzüglich Pauschalwertberichtigung	0	- 35.185	35	
3.6. öffentlich- rechtliche Forderungen	1.667.610	1.038.592	629	60,6
Forderungsbestand gesamt	69.333	0	69	
3.7. Forderungen aus Transferleistungen	69.333	0	69	
Forderungsbestand gesamt	297.492	239.042	58	24,5
abzüglich Einzelwertberichtigung	- 15.422	0	- 15	
abzüglich Pauschalwertberichtigung	0	- 4.843	5	
3.8. privatrechtliche Forderungen	282.070	234.199	48	-17,0
3.6-3.8 Forderungen gesamt	2.019.013	1.272.791	746	58,6

Die Forderungen der Stadt sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHKVO hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und zu erwartende Wertminderungen über Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip (§44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) sind voraussichtlich uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Insgesamt hat sich der Gesamtbetrag der als werthaltig eingestuften Forderungen im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag um + 746 T€ erhöht.

Diese Entwicklung ist nahezu vollständig auf die im Berichtsjahr zu Unrecht vorgenommene Auflösung von zur Eröffnungsbilanz gebildeten Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 662 T€ zurück zu führen. Auf die ausführlichen Erläuterungen in der Prüfungsfeststellung 9 unter den sonstigen ordentlichen Erträgen in der Ergebnisrechnung unter Punkt 5.2.2 dieses Berichtes wird verwiesen.

Vor Berücksichtigung der Wertberichtigungen auf Forderungen hat sich der Bestand an **öffentlich-rechtlichen Forderungen** zum Eröffnungsbilanzstichtag um - 44 T€ reduziert; er beinhaltet insbesondere Forderungen aus der Festsetzung von Gewerbesteuern (in Summe: ca. 826 T€), einen gestundeten Erschließungsbeitrag im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Gewerbefläche (191 T€), einen Anspruch gegenüber dem Land Niedersachsen aus einer mit der Endabrechnung des LSKN für die Gewerbesteuerumlage des Jahres 2012 festgestellten Überzahlung (187 T€) sowie langfristig gestundete Kanalbaubeiträge (83 T€).

Unter den **Forderungen aus Transferleistungen** werden im Bilanzstichtag zum 31.12.2012 Forderungen aus den Personalkostenzuschüssen des Landes für die Kindertagesstätten

(35 T€) sowie aus einem Investitionskostenzuschuss für die Gestaltung der Außenanlagen am Haus der Zukunft in Mulmshorn (33 T€) ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung 19

Bei dem Investitionskostenzuschuss handelt es sich um eine investive Zuweisung, die entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen als öffentlich-rechtliche Forderung zu aktivieren gewesen wäre.

Das Finanzvermögen wird zwar in Summe korrekt ausgewiesen, allerdings entspricht die Aufteilung auf die Bilanzpositionen 3.6 und 3.7 nicht den gesetzlichen Anforderungen und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen.

Die **privatrechtlichen Forderungen** beinhalten insbesondere eine ausstehende (gestundete) Kaufpreiszahlung im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Gewerbegrundstückes in Höhe von 186 T€ sowie durchlaufende Gelder aus (fremden) Amtshilfeersuchen (ca. 51 T€).

Im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung wurden die wesentlichen Forderungen gegen einzelne Debitoren auf ihre Werthaltigkeit überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Insgesamt sind per 01.01.2012 über alle Forderungsarten Einzelwertberichtigungen in Höhe von 659 T€ sowie - zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos - Pauschalwertberichtigungen von 40 T€ gebildet worden. Wie schon in der Prüfungsfeststellung 9 zu den sonstigen ordentlichen Erträgen unter Punkt 5.2.2 dieses Berichtes ausgeführt, wurden diese Wertberichtigungen im Jahr 2012 vollständig wieder aufgelöst, sodass sich der in der Bilanz dargestellte (werthaltige) Forderungsbestand entsprechend erhöht hat.

Prüfungsfeststellung 20

Zum 31.12.2012 wurde durch das mit der Jahresabschlusserstellung beauftragte Unternehmen eine Neubewertung der Forderungen vorgenommen. Abweichend zu der von der Stadt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt gewählten Vorgehensweise zur Eröffnungsbilanz wurde dabei lediglich auf die im Jahr 2022 noch offenen Posten abgestellt. Sämtliche - laut Debitorenbuchhaltung - bis dahin ausgeglichene Forderungen wurden durch den externen Dienstleister als werthaltig angesehen, obwohl diesen nur in wenigen Ausnahmefällen Zahlungen, zumeist aber Ausbuchungen in Folge von Niederschlagungen zugrunde lagen.

Durch diese Fehleinschätzung und die daraufhin getätigten Buchungen wird der Forderungsbestand zum Bilanzstichtag um mindestens 325 T€ zu hoch dargestellt. Die Einhaltung des im Haushaltsrechts verankerten Vorsichtsprinzip, in diesem Fall insbesondere in Form des Realisationsprinzips, kann nicht testiert werden.

Im Hinblick auf die folgenden Jahresabschlüsse wird dringend empfohlen, die zur Eröffnungsbilanz gewählte Vorgehensweise zur Bestimmung der Werthaltigkeit von Forderungen fortzuführen und Buchungsweisen von vergleichbarer Relevanz im Vorfeld mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

Auf Basis der Neubewertung des externen Dienstleisters wurden per 31.12.2012 Einzelwertberichtigungen in Höhe von 37 T€ gebildet, wovon 11 T€ bereits zur Eröffnungsbilanz korrigiert worden waren. Die im Rahmen der Eröffnungsbilanz angewandte Methode zur Abdeckung des pauschalen Ausfallrisikos von Forderungen wurde im Jahr 2012 nicht fortgeführt; entsprechend werden keine Pauschalwertberichtigungen mehr vorgehalten.

Prüfungsfeststellung 21

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in der Finanzbuchhaltung erfasste Niederschlagungen zu einer automatischen Ausbuchung der korrespondierenden Forderungen führen. Dadurch ist es nicht möglich, die entsprechenden Ansprüche im System der Finanzbuchhaltung weiter zu verfolgen und mögliche, zukünftige Zahlungseingänge ordnungsgemäß zu verknüpfen. Darüber hinaus kann ein vollständiger Überblick über die ausstehenden Forderungen nicht aus dem System generiert werden.

Prüfungsfeststellung 22

Einige Säumniszuschläge, Pfändungs- und Mahngebühren sind im Finanzprogramm lediglich als sog. „planende“ Buchung erfasst. Auf diese Weise werden mit Entstehung des Anspruches keine Forderungen eingebucht; die Erfassung in der Debitorenbuchhaltung erfolgt erst, wenn die genannten Nebenforderungen vom Schuldner tatsächlich bezahlt werden.

Diese Vorgehensweise entspricht weder den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung noch den Anforderungen des § 42 Abs. 1 GemHKVO, wonach das Vermögen (und damit auch die Forderungen) vollständig zu erfassen ist.

Die Höhe der nicht eingebuchten Nebenforderungen beläuft sich auf ca. 25 T€. Die Werthaltigkeit dieser Forderungen konnte seitens der Stadtverwaltung nicht abschließend bewertet werden.

Sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 3.9)

104.387,70 €

Unter der Bilanzposition ist die Versorgungsrücklage bei der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) in Höhe von 104.387,70 € abgebildet.

Prüfungsergebnis

Die Versorgungsrücklage wurde über die Mitteilung der NVK nachgewiesen.

Liquide Mittel (Bilanzposition 4)

5.223.809,35 €

Unter dieser Bilanzposition werden die flüssigen Mittel der Stadt Rotenburg (Wümme) ausgewiesen, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen. Darunter fallen Kassenbestände, Schecks, Bankguthaben inklusive angelegter Tages- und Festgelder.

Prüfungsergebnis

Die Werte stimmen mit dem Tagesabschluss zum Bilanzstichtag überein.

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem sich aus der Finanzrechnung ergebenden Endbestand an Zahlungsmitteln überein.

Die Kontensalden der Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 5)

156.223,29 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 GemHKVO Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber Aufwand erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) weist unter dieser Bilanzposition die im Voraus gezahlten Beamtgehälter für Januar 2013 (40 T€) sowie die Beihilfe- (20 T€) und Versorgungsumlagezahlungen (96 T€) für das erste Quartal 2013 aus.

Prüfungsergebnis

Die Einzelwerte der betragsmäßig höchsten Positionen wurden stichprobenweise nachvollzogen.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva

Folgende Bilanzpositionen wurden auf der Passivseite als werthaltig nachgewiesen:

P A S S I V A						
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)						
Bilanzposition	31.12.2012			01.01.2012		
	€	€	Ant. %	€	€	Ant. %
1. Nettoposition		94.204.618,23	74,24		92.220.089,75	73,04
1.1 Basis-Reinvermögen	54.212.340,91		42,72	54.158.012,57		42,89
1.1.1 Reinvermögen	54.212.340,91		42,72	54.158.012,57		42,89
davon Zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenst.	4.455.637,54		3,51	4.401.309,20		3,49
1.3 Jahresergebnis	2.160.231,56		1,70	0,00		0,00
1.3.2 Jahresergebnis	2.160.231,56		1,70	0,00		0,00
1.4 Sonderposten	37.832.045,76		29,81	38.062.077,18		30,15
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	22.542.413,93		17,76	23.389.793,73		18,52
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	13.855.098,14		10,92	13.896.311,93		11,01
1.4.3 Gebührenaussgleich	325.977,59		0,26	375.605,52		0,30
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.108.556,10		0,87	400.366,00		0,32
2. Schulden		21.430.910,67	16,89		22.409.057,92	17,75
2.1 Geldschulden	20.843.760,39		16,43	22.288.713,64		17,65
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20.843.760,39		16,43	22.288.713,64		17,65
2.3 Verbindlichk. a. Lieferungen u. Leistungen	503.960,72		0,40	74.331,01		0,06
2.4 Transferverbindlichkeiten	26.901,01		0,02	0,00		0,00
2.4.2 Vbdlk. a. Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke	26.901,01		0,02	0,00		0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	56.288,55		0,04	46.013,27		0,04
2.5.1 Durchlaufende Posten	56.251,05		0,04	5.399,27		0,00
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	56.251,05		0,04	5.399,27		0,00
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00		0,00	40.614,00		0,03
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	37,50		0,00	0,00		0,00
3. Rückstellungen		11.179.147,31	8,81		11.618.560,49	9,20
3.1 Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	9.573.516,16		7,54	9.616.286,85		7,62
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen	523.820,59		0,41	557.863,64		0,44
3.3 Rückstellungen f. unterlassene Instandhaltung	302.337,48		0,24	880.000,00		0,70
3.6 R.st. i. Rahmen d. Finanzausgleichs u.v. Steuerschuldverhält.	628.292,00		0,50	530.000,00		0,42
3.8 Andere Rückstellungen	151.181,08		0,12	34.410,00		0,03
4. Passive Rechnungsabgrenzung		83.132,14	0,07		14.470,40	0,01
		126.897.808,35	100,00		126.262.178,56	100,00

Nettoposition (Bilanzposition 1)

94.204.618,23 €

Als Saldo aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden ergibt sich das „Eigenkapital“ der Stadt Rotenburg (Wümme), die Nettoposition.

Die Nettoposition hat sich insbesondere in Folge des positiven Jahresergebnisses in Summe um + 1.985 T€ im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erhöht.

Basis-Reinvermögen (Bilanzposition 1.1)

54.212.340,91 €

Bei dem Basis-Reinvermögen handelt es sich um die so genannte „Residualgröße“, die Höhe ergibt sich rechnerisch nach Reduzierung der Summe der Aktiva um die nachgewiesenen Passiva-Bilanzposten.

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist für die Zukunft unveränderbar (§ 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG). Lediglich die in § 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG eröffnete Möglichkeit der Umwandlung der Überschussrücklagen zur Veränderung des Reinvermögens sowie der nach § 42 Absatz 5 Satz 2 GemHKVO vorgeschriebene Ausweis von empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände im Reinvermögen dürfen den Betrag des Reinvermögens verändern.

Das Basis-Reinvermögen hat sich im Berichtsjahr um + 54.328,34 € erhöht. Diese Veränderung resultiert zum einen aus der Nacherfassung von anteiligen, auf den Grund und Boden der Erschließungsanlagen entfallenden Erschließungsbeiträgen im Bereich Hermann-Schlüter-Straße und Kesselshofskamp (22.672,57 €), zum anderen wurden die anteiligen Erschließungsbeiträge für den Bodenwert der Erschließungsanlagen im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen im Haushaltsjahr 2012 als Zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (30.470,05 €) entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften passiviert.

Prüfungsergebnis

Die Veränderungen des Reinvermögens wurden auf Basis einer Stichprobe nachvollzogen. Die Prüfung führte zu keinen abweichenden Ergebnissen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ergaben sich keine Hinweise auf Sachverhalte, nach denen gemäß § 61 Absatz 1 GemHKVO Bilanzpositionen in der ersten Eröffnungsbilanz zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem im Vergleich zur Bilanzposition und / oder zur Bilanzsumme wesentlichen, unzutreffenden Betrag angesetzt worden sind. Eine Korrektur der ersten Eröffnungsbilanz ist nicht erforderlich.

Notwendige Anpassungen der Eröffnungsbilanz wurden ergebniswirksam im außerordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 gebucht (siehe Ausführungen unter Punkt 4.2 und Punkt 5.2.4).

Jahresergebnis (Bilanzposition 1.3)

2.160.231,56 €

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat das Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss in Höhe von + 2.160.231,56 € abgeschlossen. Im Vergleich zum Haushaltsplan mit einem geplanten Jahresüberschuss in Höhe von + 14.400 € konnte das Jahresergebnis um + 2.145.831,56 € verbessert werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 5.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanungen in diesem Bericht).

Prüfungsfeststellung 23

Wie insbesondere in den Prüfungsfeststellungen 9, 29 und 31 bereits thematisiert, wurden die Prinzipien der Jährlichkeit, der Periodenabgrenzung und der Kassenwirksamkeit (vgl. § 10 GemHKVO) sowohl bei der Erfassung und dem Ausweis der Forderungen als auch bei den Verbindlichkeiten (z. B. Bilanzposition 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) nicht vollständig beachtet. Entsprechend ist der Ausweis der dem Haushaltsjahr zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen nicht entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie in Teilen nicht vollständig und daraus resultierend der Jahresüberschuss nicht periodengerecht abgeleitet. Unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften wäre der Ausweis des Jahresüberschusses um mindestens - 450 T€ niedriger erfolgt.

Der Überblick über die Vermögens- und Ertragslage kann dadurch nur eingeschränkt testiert werden.

Prüfungsergebnis

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Jahresergebnis der Ergebnisrechnung überein. Dabei resultieren 1.742.734,02 € aus dem ordentlichen und 417.497,54 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)

37.832.045,76 €

Im HGB werden die Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen ausgewiesen. Hierdurch wird die Sonderstellung der Sonderposten deutlich, da sie weder eindeutig Eigen- noch Fremdkapital darstellen. Die Stadt ist auch ohne Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der Zweckbindung der empfangenen Mittel für investive Projekte in der Verwendung der Mittel festgelegt.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)							
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)							
	01.01.2012 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Auflös. / Abgänge €	31.12.2012 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
1.4.1 Inv.zuw. u. -zuschüsse	23.389.794	74.639	0	0	- 922.019	22.542.414	- 847
1.4.2 Beiträge u. ähnl. Entgelte	13.896.312	649.422	0	0	- 690.636	13.855.098	- 41
1.4.3 Gebührenaussgleich	375.606	13.136	0	0	- 62.764	325.978	- 50
1.4.5 erh. Anz. auf Sonderposten	400.366	708.971	0	- 781	0	1.108.556	708
1.4 Sonderposten	38.062.077	1.446.168	0	- 781	- 1.675.419	37.832.046	- 230

Unter der Bilanzposition **1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse** wurden im Berichtsjahr insbesondere Zuweisungen des Landes im Rahmen der Sanierung des Regenwasserkanals „Soltauer Straße“ (44 T€) und für die Sicherung von fünf Bahnübergängen (21 T€) sowie aus Mitteln der KSBK für die Maßnahme „Verbesserung des Brandschutzes der Stadtschule“ (6 T€) passiviert.

Bei den **Sonderposten aus Beiträgen** wurden im Berichtsjahr Erschließungsbeiträge in Höhe von 649 T€ passiviert.

Prüfungsfeststellung 24

Im Berichtsjahr wurde ein Sonderposten in Höhe von 13.651 € passiviert. Dieser resultiert aus anteiligen Erschließungsbeiträgen für den Bodenwert der Erschließungsanlagen im Zusammenhang mit den Grundstücksverkäufen im Baugebiet „Oderstraße“.

Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO sind empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände auf der Passivseite beim Reinvermögen auszuweisen.

Die anteiligen Erschließungsbeiträge für den Bodenwert sind buchhalterisch wie eine Zuweisung für einen nicht abnutzbaren Vermögensgegenstand abzubilden.

Mit dem nächsten Abschluss sollte daher die Umbuchung entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden.

Prüfungsfeststellung 25

Die Auflösung von Sonderposten hat gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Bei der Passivierung der Erschließungsbeiträge für das Gewerbegebiet „Hohenesch“ (insgesamt 210 T€) und für das Baugebiet „Oderstraße“ (insgesamt 67 T€) wurde jeweils nur ein Sonderposten für diverse Vermögensgegenstände (mit zum Teil deutlich divergierender Nutzungsdauer) gebildet. Die Auflösung dieser Sonderposten erfolgt pauschal über 25 Jahre.

Prüfungsfeststellung 26

Im Prüfungsfeld Anlagenbuchhaltung wurde ein Schwerpunkt auf die Hinterlegung der Nutzungsdauern der aktivierten Vermögensgegenstände sowie der passivierten Sonderposten gelegt.

Es wurde festgestellt, dass bei diversen Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen sowie Zuschüssen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung von Bahnübergängen und einem Regenwasserkanal trotz der systemseitigen Hinterlegung einer Nutzungsdauer keine Auflösung der entsprechenden Sonderposten erfolgt ist. Der planmäßige Auflösungsbetrag beläuft sich jährlich auf ca. 6,7 T€.

Die bis dato nicht ermittelten Auflösungserträge der Sonderposten sind im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss ertragswirksam nachzuholen; diese sollten im Bereich der außerordentlichen Erträge (Kontenklasse 5) nachgewiesen werden.

Der zur Eröffnungsbilanz erfasste **Sonderposten Gebührenaussgleich** für die „Niederschlagswasserbeseitigung“ wurde in Höhe der für das Jahr 2012 festgestellten Gebührenunterdeckung (- 63 T€) ertragswirksam aufgelöst. Der für die kostenrechnende Einheit „Straßenreinigung“ ermittelte Gebührenüberschuss von 9 T€ ist dem Sonderposten Gebührenaussgleich aufwandswirksam zugeführt worden. Darüber hinaus wurde der zum Eröffnungsbilanzstichtag berechnete Sonderposten für die Straßenreinigung nachträglich um + 3.674,54 € korrigiert.

Prüfungsergebnis

Die entsprechenden Ergebnisse wurden über die Nachkalkulationen der kostenrechnenden Einheiten nachgewiesen.

Für die städtischen Friedhöfe und die Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wurden für das Berichtsjahr Unterdeckungen ermittelt, die über eine Nebenrechnung außerhalb der Bilanz fortgeführt werden.

Prüfungsfeststellung 27

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass es der zentralen Schmutzwasserbeseitigung seit dem Jahr 2018 an einer gültigen Gebührenkalkulation fehlt.

Die letzte Gebührenbedarfsberechnung wurde vom Stadtrat am 04.12.2014 beschlossen und für die Jahre 2015 bis 2017 erstellt. Seitdem wird unverändert ein Gebührensatz in Höhe von 1,75 €/m³ erhoben.

Gemäß § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) sind die Kosten einer Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln; dabei kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Entsprechend hätte die Verwaltung spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres 2017 eine neue Kalkulation für den Zeitraum ab 2018 erstellen müssen.

§ 5 Abs. 2 NKAG normiert weiter:

„Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.“

Während die Pflicht zum Ausgleich von Überdeckungen auch über die drei Folgejahre hinaus besteht, geht der Anspruch auf den Ausgleich eines Defizits mit Ablauf dieses Zeitraums unter.

Sofern die Erträge aus der kostenrechnende Einheit „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ also auch in den Folgejahren nicht ausreichen, die entstandenen Aufwendungen zu decken, sind die erwirtschafteten Unterdeckungen nicht mehr durch die Gebührenzahler refinanzierbar, sondern vollständig vom allgemeinen städtischen Haushalt auszugleichen.

Darüber hinaus wird in der Kommentierung die Meinung vertreten, dass ein Ausgleich von Fehlbeträgen durch die Gebührenzahler - unabhängig von dem gesetzlich vorgesehenen Zeitraum - nur für solche Jahre möglich ist, in denen eine gültige Kalkulation vorlag.

Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Rotenburg (Wümme) umgehend eine aktuelle, den rechtlichen Anforderungen entsprechende Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung aufstellen.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten werden - analog zu den aktivierten Abschlagsrechnungen der Teilbauabschnitte unter Anlagen im Bau - auf den Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüssen umgebucht und nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (bezuschussten Objektes) aufgelöst, sobald die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 4 GemHKVO vorliegen.

In dem bilanziellen Ausweis sind insbesondere erhaltene Zuweisungen für den Neubau des Hauses der Zukunft in Mulmshorn (364 T€), vereinnahmte Beiträge für diverse Erschließungsanlagen (709 T€) sowie ein Investitionszuschuss zu dem Ausbau der Soltauer Straße (36 T€) passiviert.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge des Sonderpostens für Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie für Beiträge und ähnliche Entgelte wurden stichprobenartig geprüft.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich (vgl. Prüfungsfeststellung 26) gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Die am Bilanzstichtag 31.12.2012 bilanzierten Anzahlungen auf Sonderposten stimmen mit den empfangenen Zahlungen überein.

Die Prüfung führte mit Ausnahme der vorstehenden Prüfungsfeststellungen zu keinen Beanstandungen.

Schulden (Bilanzposition 2)

21.430.910,67 €

Schulden sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger, die auf der Passivseite der Bilanz vor den Rückstellungen ausgewiesen werden. Verbindlichkeiten sind durch die folgenden drei Merkmale charakterisiert:

- zivilrechtliche oder wirtschaftliche unumgängliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten
- die Erfüllung stellt eine wirtschaftliche Belastung dar
- die Verpflichtung ist eindeutig quantifizierbar (Abgrenzung zu Rückstellungen)

Die Schulden wurden einzeln bewertet und mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Schulden der Stadt Rotenburg (Wümme):

Schulden (Bilanzposition 2) - Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr				
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2012 €	01.01.2012 €	Veränderung T€ %	
2.1 Geldschulden	20.843.760,39	22.288.713,64	- 1.445	- 6,5
2.1.2 Verbindlichkeiten a. Krediten f. Investitionen	20.843.760,39	22.288.713,64	- 1.445	- 6,5
<i>davon</i> beim Land	(1.079.304,24)	(747.038,04)	332	44,5
<i>davon</i> bei Kreditinstituten	(19.764.456,15)	(21.541.675,60)	- 1.777	- 8,3
2.3 Verbindlichk. a. Lieferungen u. Leistungen	503.960,72	74.331,01	430	578,0
2.4 Transferverbindlichkeiten	26.901,01	0,00	27	> 999,9
2.4.2 Vbdlk. a. Zuweis. u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke	26.901,01	0,00	27	> 999,9
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	56.288,55	46.013,27	10	22,3
2.5.1 Durchlaufende Posten	56.251,05	5.399,27	51	941,8
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	40.614,00	- 41	- 100,0
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	37,50	0,00	0	> 999,9
2 Schulden gesamt	21.430.910,67	22.409.057,92	- 978	- 4,4
			Veränderung abs. %	
Einwohner zum jeweiligen Stichtag	21.072	21.817	- 745	- 3,4
Schulden gesamt je Einwohner	1.017 €	1.027 €	- 10 €	- 1,0
Verbindlichk. a. Krediten f. Inv. je Einwohner	989 €	1.022 €	- 32 €	- 3,2

Im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag konnte der Schuldenstand im Stichtag 31.12.2012 um - 978 T€ oder um - 4,4 % zurückgeführt werden.

Der Schuldenstand gesamt pro Einwohner im Stadtgebiet hat sich im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag um - 10 € auf 1.017 € je Einwohner reduziert; der Stand der Kredite für

Investitionen ist um - 32 € auf 989 € je Einwohner zurückgegangen.

Prüfungsfeststellung 28

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das mit der Jahresabschlusserstellung beauftragte Unternehmen die bilanzierten Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Investitionskredite) auf Basis der getätigten Einzelbuchungslisten (dem sog. Hauptbuch) abgeleitet hat.

Diese Vorgehensweise ist bisher von keiner anderen Kommune im Landkreis Rotenburg (Wümme) gewählt worden und ist nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes im Hinblick auf die Gewährleistung einer vollständigen Erfassung der Schulden äußerst kritisch zu beurteilen.

Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Verbindlichkeiten auf Basis der Kreditorenbuchhaltung mittels stichtagsbezogener Listen der offenen Posten. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sämtliche in den Nebenbüchern geführte Buchungen auch in den Jahresabschluss überführt werden.

Durch die hier gewählte Methode kann die Vollständigkeit der Schulden im vorgelegten Jahresabschluss der Stadt Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2012 nicht testiert werden.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Bilanzposition 2.1.2) 20.843.760,39 €

Diese Verbindlichkeiten gegenüber Dritten in Höhe von 20.844 T€ dienen der Stadt zur Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit. Sie sind mit einer mehrjährigen Laufzeit verknüpft und unterliegen grundsätzlich der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Im Bilanzstichtag existieren 21 Kreditverträge mit Kreditinstituten (19.764 T€ Rückzahlungsbetrag per 31.12.2012), 17 (zinsfreie) Darlehen aus der Inanspruchnahme der Kreisschulbaukasse (686 T€ Rückzahlungsbetrag per 31.12.2012) sowie zwei weitere vom Landkreis Rotenburg (Wümme) begebene Darlehen mit einem Rückzahlungsbetrag per 31.12.2012 in Höhe von insgesamt 393 T€.

Im Berichtsjahr wurden die im Haushaltsplan veranschlagten Kreditneuaufnahmen bei Kreditinstituten über 4.400.000 € nicht in Anspruch genommen. Einzahlungen von insgesamt 408.632 € aus der Neuaufnahme eines Darlehens bei der KSBK in Höhe von 9.006 € (Plan: 17.000 €) sowie im Rahmen der Förderung des Grunderwerbs des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Unterweser-Ems e. V. über 399.626 € standen planmäßige Tilgungen in Höhe von insgesamt 1.853.585,25 € gegenüber, sodass sich der Schuldenstand der langfristigen Investitionskredite per 31.12.2012 im Vergleich zu der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 um - 1.444.953,25 € reduziert hat.

Prüfungsergebnis

Die Schulden wurden einzeln bewertet und mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Die Saldenbestätigung der Hypothekenbank Frankfurt weist für den unter der Vertragsnummer 4359680018 geführten Kredit eine Differenz in Höhe von - 25.564,59 € zu dem Bestandswert der Finanzbuchhaltung auf. Laut Nachweis der Stadtverwaltung erfolgte der Einzug durch die Hypothekenbank erst mit Wertstellung 02.01.2013 auf dem Konto der Stadt, sodass der bilanzielle Ausweis korrekt erfolgt ist. Die Saldenbestätigungen der übrigen Kreditakten stimmten mit den Bestandswerten der Finanzbuchhaltung überein.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten gegenüber der Kreisschulbaukasse stimmen mit den Unterlagen des Schulverwaltungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) überein.

Die Kredite wurden gemäß § 45 Absatz 8 GemHKVO mit den Rückzahlungsbeträgen in der Bilanz ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3) 503.960,72 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen, wenn Kommunen Waren oder Dienstleistungen erhalten bzw. in Anspruch nehmen, aber ihrerseits noch keine Gegenleistung

erfolgt ist. Bei der noch zu erbringenden Gegenleistung handelt es sich in der Regel um eine vom Zahlungsziel abhängige, in der Regel kurzfristige, Zahlungsverpflichtung. Grundsätzlich werden hier Rechnungen mit Leistungsdatum im Haushaltsjahr 2012 abgebildet, die erst Ende Dezember oder im Folgejahr eingehen und entsprechend im Bilanzstichtag 31.12.2012 als nicht ausgeglichen ausgewiesen werden.

Die wertmäßig höchsten Verbindlichkeiten resultieren aus einer mit der LSKN-Endabrechnung des Jahres 2012 festgestellten Überzahlung aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (94 T€), der Abrechnung der Energiekosten für die städtischen Liegenschaften durch die örtlichen Stadtwerke (in Summe: 83 T€) sowie einer Unternehmerrechnung im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Radladers (59 T€). Darüber hinaus sind hier die Sicherheitseinbehalte für Baumaßnahmen (17 T€) sowie eine dem Haushaltsjahr 2012 zuzuordnende Zins- und Tilgungsrate für einen Investitionskredit (38 T€) buchhalterisch abgebildet, die erst zu Beginn des Jahres 2013 liquiditätswirksam abgeflossen ist.

Prüfungsfeststellung 29

Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf die Doppik wurde das Periodisierungsprinzip (§ 113 Absatz 1 NKomVG, § 10 Abs. 2 GemHKVO) verankert. Gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO werden die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung wurde festgestellt, dass diverse Aufwendungen mit Leistungs- / Verursachungszeitpunkt im Jahr 2012, mit (Ab-)Rechnungseingang erst Anfang des Haushaltsjahres 2013, nicht periodengerecht dem Haushaltsjahr der wirtschaftlichen Verursachung, dem Jahr 2012, zugeordnet wurden. Beispielhaft seien hier nur Forderungen des Landkreises aus der Abwasserabgabe 2012 (66.444,00 €), dem Umlagebeitrag zur Feuerwehrunfallkasse 2012 (22.150,26 €) sowie der Abrechnung des Rotenburg-Tarif 2012 (17.883,44 €) genannt.

Darüber hinaus wurde mit der Schlussrechnung vom 18.02.2013 ein vereinbarter Sicherheitseinbehalt für die Baumaßnahme „brandschutztechnische Sanierung des Rathauses“ in Höhe von 6 T€ zum 31.12.2012 buchhalterisch nicht erfasst.

Der Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entspricht nicht der Anforderung des § 42 Abs. 1 GemHKVO, wonach die Schulden vollständig zu erfassen sind. Durch die nicht erfolgte Periodenabgrenzung werden die Schulden unvollständig und der Höhe nach zu gering, die Aufwendungen unvollständig und der Höhe nach zu gering und das Jahresergebnis der Höhe nach wesentlich zu positiv ausgewiesen.

Transferverbindlichkeiten (Bilanzposition 2.4) 26.901,01 €

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (Bilanzposition 2.4.2) 26.901,01 €

Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich um verpflichtend zugesagte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Der Ausweis der Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke beinhaltet insbesondere einen Mietkostenzuschuss an den Tourismusverband TouROW (3 T€) sowie Förderungen der Jugendarbeit in Sportvereinen (2 T€).

Darüber hinaus wird hier die von den Forderungen zu den Verbindlichkeiten umgegliederte Rückzahlung eines überzahlten Investitionszuschusses für die Einrichtung einer Kinderkrippe in Höhe von 20 T€ passiviert, die entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen unter der Bilanzposition 2.4.5 als Verbindlichkeit aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen zu passivieren gewesen wäre.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Transferverbindlichkeiten waren im Prüfungszeitpunkt vollständig ausgeglichen.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) 56.288,55 €

Sonstige durchlaufende Posten (Bilanzposition 2.5.1.3) 56.251,05 €

Unter dieser Bilanzposition werden insbesondere fremde Amtshilfeersuchen (51 T€) sowie Sicherheitseinbehalte für Baumaßnahmen (2 T€) passiviert.

Andere sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5.4) 37,50 €

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Die Ist-Überzahlungen auf den Personenkonten wurden seitens der Stadtverwaltung unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3) abgebildet.

Rückstellungen (Bilanzposition 3) 11.179.147,31 €

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, also wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch nicht bestimmt sind.

Sie werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 43 Absatz 2 GemHKVO). Es muss somit ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Durch das Passivierungsverbot gemäß § 123 Absatz 2 NKomVG wird dem Vorsichtsprinzip (vgl. § 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) Rechnung getragen, da sichergestellt wird, dass die Kommune bei Eintritt der ungewissen Verbindlichkeit über hinreichend Kapital verfügt, um die Verpflichtung zu erfüllen.

Diese haben sich wie folgt entwickelt:

Rückstellungen (Bilanzposition 3) - Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)							
	01.01.2012 €	Auflösung (€)		Zuführung €	31.12.2012 €	Veränderung	
		Inanspruchnahme	ertragswirksam			T€	%
3.1 Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	9.616.286,85		- 254.148,16	211.377,47	9.573.516,16	- 43	- 0,4
<i>davon</i> Pensionsrückstellungen aktive Beamte	3.522.053,00		- 245.641,00		3.276.412,00	- 246	- 7,0
<i>davon</i> Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	5.003.024,00			155.380,00	5.158.404,00	155	3,1
<i>davon</i> Beihilferückstellungen aktive Beamte	450.822,78		- 8.507,16		442.315,62	- 9	- 1,9
<i>davon</i> Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	640.387,07			55.997,47	696.384,54	56	8,7
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	557.863,64	- 97.349,00		63.305,95	523.820,59	- 34	- 6,1
<i>davon</i> für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	305.663,00	- 97.349,00			208.314,00	- 97	- 31,8
<i>davon</i> für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	153.587,97			28.192,04	181.780,01	28	18,4
<i>davon</i> für geleistete Überstunden	98.612,67			35.113,91	133.726,58	35	35,6
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	880.000,00	- 577.662,52			302.337,48	- 578	- 65,6
<i>davon</i> Asbestsanierung + Brandschutzertüchtigung Rathaus	880.000,00	- 577.662,52			302.337,48	- 578	- 65,6
3.3 Rückstellungen i.R.d. Finanzausgleichs	530.000,00	- 530.000,00		628.292,00	628.292,00	98	18,5
3.8 Andere Rückstellungen	34.410,00	- 520,00		117.291,08	151.181,08	117	339,4
<i>davon</i> Kinderabschlag Kaufpreis Bauplätze	16.410,00	- 520,00			15.890,00	- 1	- 3,2
<i>davon</i> Prüfungskosten Eröffnungsbilanz 2011	18.000,00				18.000,00		
<i>davon</i> Prüfungskosten Jahresabschluss 2012				20.000,00	20.000,00	20	
<i>davon</i> LOB-Arbeitnehmer				97.291,08	97.291,08	97	
3 Rückstellungen gesamt	11.618.560,49	- 1.205.531,52	- 254.148,16	1.020.266,50	11.179.147,31	- 439	- 3,8

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen (Bilanzpos. 3.1) 9.573.516,16 €

Unter der Position Pensionsrückstellungen werden die während der aktiven Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche auf Versorgung periodengerecht abgebildet. Versorgungsansprüche gegenüber der Stadt haben sowohl die aktiven Beamten, als auch die Versorgungsempfänger (Pensionäre, Witwe-n/r, Waisen).

Für Beihilfeansprüche der aktiven Beamten, der Versorgungsempfänger sowie ggf. der Tarifbeschäftigten ist ebenfalls eine Rückstellung zu bilden.

erfolgt ist. Bei der noch zu erbringenden Gegenleistung handelt es sich in der Regel um eine vom Zahlungsziel abhängige, in der Regel kurzfristige, Zahlungsverpflichtung. Grundsätzlich werden hier Rechnungen mit Leistungsdatum im Haushaltsjahr 2012 abgebildet, die erst Ende Dezember oder im Folgejahr eingehen und entsprechend im Bilanzstichtag 31.12.2012 als nicht ausgeglichen ausgewiesen werden.

Die wertmäßig höchsten Verbindlichkeiten resultieren aus einer mit der LSKN-Endabrechnung des Jahres 2012 festgestellten Überzahlung aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (94 T€), der Abrechnung der Energiekosten für die städtischen Liegenschaften durch die örtlichen Stadtwerke (in Summe: 83 T€) sowie einer Unternehmerrechnung im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Radladers (59 T€). Darüber hinaus sind hier die Sicherheitseinbehalte für Baumaßnahmen (17 T€) sowie eine dem Haushaltsjahr 2012 zuzuordnende Zins- und Tilgungsrate für einen Investitionskredit (38 T€) buchhalterisch abgebildet, die erst zu Beginn des Jahres 2013 liquiditätswirksam abgeflossen ist.

Prüfungsfeststellung 29

Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf die Doppik wurde das Periodisierungsprinzip (§ 113 Absatz 1 NKomVG, § 10 Abs. 2 GemHKVO) verankert. Gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO werden die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung wurde festgestellt, dass diverse Aufwendungen mit Leistungs- / Verursachungszeitpunkt im Jahr 2012, mit (Ab-)Rechnungseingang erst Anfang des Haushaltsjahres 2013, nicht periodengerecht dem Haushaltsjahr der wirtschaftlichen Verursachung, dem Jahr 2012, zugeordnet wurden. Beispielhaft seien hier nur Forderungen des Landkreises aus der Abwasserabgabe 2012 (66.444,00 €), dem Umlagebeitrag zur Feuerwehrunfallkasse 2012 (22.150,26 €) sowie der Abrechnung des Rotenburg-Tarif 2012 (17.883,44 €) genannt.

Darüber hinaus wurde mit der Schlussrechnung vom 18.02.2013 ein vereinbarter Sicherheitseinbehalt für die Baumaßnahme „brandschutztechnische Sanierung des Rathauses“ in Höhe von 6 T€ zum 31.12.2012 buchhalterisch nicht erfasst.

Der Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entspricht nicht der Anforderung des § 42 Abs. 1 GemHKVO, wonach die Schulden vollständig zu erfassen sind. Durch die nicht erfolgte Periodenabgrenzung werden die Schulden unvollständig und der Höhe nach zu gering, die Aufwendungen unvollständig und der Höhe nach zu gering und das Jahresergebnis der Höhe nach wesentlich zu positiv ausgewiesen.

Transferverbindlichkeiten (Bilanzposition 2.4) 26.901,01 €

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (Bilanzposition 2.4.2) 26.901,01 €

Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich um verpflichtend zugesagte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Der Ausweis der Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke beinhaltet insbesondere einen Mietkostenzuschuss an den Tourismusverband TouROW (3 T€) sowie Förderungen der Jugendarbeit in Sportvereinen (2 T€).

Darüber hinaus wird hier die von den Forderungen zu den Verbindlichkeiten umgegliederte Rückzahlung eines überzahlten Investitionszuschusses für die Einrichtung einer Kinderkrippe in Höhe von 20 T€ passiviert, die entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen unter der Bilanzposition 2.4.5 als Verbindlichkeit aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen zu passivieren gewesen wäre.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Transferverbindlichkeiten waren im Prüfungszeitpunkt vollständig ausgeglichen.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) 56.288,55 €

Sonstige durchlaufende Posten (Bilanzposition 2.5.1.3) 56.251,05 €

Unter dieser Bilanzposition werden insbesondere fremde Amtshilfeersuchen (51 T€) sowie Sicherheitseinbehalte für Baumaßnahmen (2 T€) passiviert.

Andere sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5.4) 37,50 €

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Die Ist-Überzahlungen auf den Personenkonten wurden seitens der Stadtverwaltung unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3) abgebildet.

Rückstellungen (Bilanzposition 3) 11.179.147,31 €

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, also wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch nicht bestimmt sind.

Sie werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 43 Absatz 2 GemHKVO). Es muss somit ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Durch das Passivierungsverbot gemäß § 123 Absatz 2 NKomVG wird dem Vorsichtsprinzip (vgl. § 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) Rechnung getragen, da sichergestellt wird, dass die Kommune bei Eintritt der ungewissen Verbindlichkeit über hinreichend Kapital verfügt, um die Verpflichtung zu erfüllen.

Diese haben sich wie folgt entwickelt:

Rückstellungen (Bilanzposition 3) - Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)							
	01.01.2012 €	Auflösung (€)		Zuführung €	31.12.2012 €	Veränderung	
		Inanspruchnahme	ertragswirksam			T€	%
3.1 Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	9.616.286,85		- 254.148,16	211.377,47	9.573.516,16	- 43	- 0,4
<i>davon</i> Pensionsrückstellungen aktive Beamte	3.522.053,00		- 245.641,00		3.276.412,00	- 246	- 7,0
<i>davon</i> Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	5.003.024,00			155.380,00	5.158.404,00	155	3,1
<i>davon</i> Beihilferückstellungen aktive Beamte	450.822,78		- 8.507,16		442.315,62	- 9	- 1,9
<i>davon</i> Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	640.387,07			55.997,47	696.384,54	56	8,7
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	557.863,64	- 97.349,00		63.305,95	523.820,59	- 34	- 6,1
<i>davon</i> für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	305.663,00	- 97.349,00			208.314,00	- 97	- 31,8
<i>davon</i> für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	153.587,97			28.192,04	181.780,01	28	18,4
<i>davon</i> für geleistete Überstunden	98.612,67			35.113,91	133.726,58	35	35,6
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	880.000,00	- 577.662,52			302.337,48	- 578	- 65,6
<i>davon</i> Asbestsanierung + Brandschutzertüchtigung Rathaus	880.000,00	- 577.662,52			302.337,48	- 578	- 65,6
3.3 Rückstellungen i.R.d. Finanzausgleichs	530.000,00	- 530.000,00		628.292,00	628.292,00	98	18,5
3.8 Andere Rückstellungen	34.410,00	- 520,00		117.291,08	151.181,08	117	339,4
<i>davon</i> Kinderabschlag Kaufpreis Bauplätze	16.410,00	- 520,00			15.890,00	- 1	- 3,2
<i>davon</i> Prüfungskosten Eröffnungsbilanz 2011	18.000,00				18.000,00		
<i>davon</i> Prüfungskosten Jahresabschluss 2012				20.000,00	20.000,00	20	
<i>davon</i> LOB-Arbeitnehmer				97.291,08	97.291,08	97	
3 Rückstellungen gesamt	11.618.560,49	- 1.205.531,52	- 254.148,16	1.020.266,50	11.179.147,31	- 439	- 3,8

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen (Bilanzpos. 3.1) 9.573.516,16 €

Unter der Position Pensionsrückstellungen werden die während der aktiven Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche auf Versorgung periodengerecht abgebildet. Versorgungsansprüche gegenüber der Stadt haben sowohl die aktiven Beamten, als auch die Versorgungsempfänger (Pensionäre, Witwe-n/r, Waisen).

Für Beihilfeansprüche der aktiven Beamten, der Versorgungsempfänger sowie ggf. der Tarifbeschäftigten ist ebenfalls eine Rückstellung zu bilden.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat sich zur Berechnung der Barwerte für die Pensionsrückstellungen eines Gutachtens der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) bedient. Die erforderlichen Daten und Informationen werden von der Stadt ab Anstellung des Beamten der Versorgungskasse mitgeteilt.

Die NVK hat anhand des tatsächlichen Versorgungs- und Beihilfeaufwandes einen Anteil des Beihilferückstellungsbedarfes auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Hebesatzes in Höhe von 13,5 % an der Summe der Pensionsrückstellungen ermittelt.

Die im Verhältnis zu den Pensionsrückstellungen überproportionale Entwicklung der Beihilferückstellungen ist auf eine Erhöhung des Hebesatzes von 12,8 % (bis einschließlich 31.12.2011) an der Summe der Pensionsrückstellungen auf 13,5 % zurückzuführen.

Prüfungsergebnis

Ein Abgleich der Mitteilung der NVK zu einer Liste der anspruchsberechtigten Beamten des Haupt- und Personalamtes hat keine Differenzen ergeben. Die ausgewiesenen Daten der NVK wurden vollständig in die Schlussbilanz übernommen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine abweichenden Werte ergeben.

Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen (Bilanzposition 3.2) 523.820,59 €

Für die im Rahmen des so genannten Blockzeitmodells bei Altersteilzeitvereinbarungen „vorgearbeiteten“ Stunden („Erfüllungsanspruch“) sowie für Resturlaub und Überstunden sind zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung Rückstellungen nach § 43 Absatz 1 Ziffer 2 GemHKVO zu bilden.

Rückstellung für Altersteilzeit 208.314,00 €

Unter dieser Bilanzposition sind der so genannte Erfüllungsrückstand sowie die Aufstockungsbeträge zum Gehalt und zur Rentenversicherung im Rahmen von Altersteilzeitverträgen abzubilden.

Laut Hinweis der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“³ können die Barwerte für die Altersteilzeitrückstellungen sowohl nach handelsrechtlichen als auch nach steuerrechtlichen Grundsätzen gebildet werden.

Für die Abzinsung wurde die Barwerttabelle des Bundesministerium für Finanzen (BMF)⁴ mit einem Zinssatz von 5,5 % verwendet.

Zum Stichtag 31.12.2012 hatte die Stadt acht Altersteilzeitverträge nach dem Blockmodell (Hälfte der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung wird in „Vollzeit“ gearbeitet, in der anderen Hälfte, die Freistellungsphase, wird nicht gearbeitet) geschlossen. Davon befanden sich sechs Arbeitnehmer im Bilanzstichtag in der Freistellungsphase. Im Berichtsjahr wurde eine neue Vereinbarung abgeschlossen. In Summe haben sich der vertragliche Aufstockungsbetrag sowie der Erfüllungsrückstand in Summe im Vergleich zum Vorjahresbilanzstichtag um - 97 T€ vermindert.

Rückstellung für (Rest-)Urlaub / geleistete Überstunden 181.780,01 € / 133.726,58 €

Bei im Jahr 2012 nicht genommenen Urlaubstagen und geleisteten Überstunden haben die Mitarbeiter Leistungen erbracht, denen im Stichtag der Schlussbilanz keine Leistungen des Arbeitgebers entgegenstehen. Zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung sind Rückstellungen zu bilden.

Vom Personalamt wurde der Anspruch aus nicht genommenen Urlaubstagen sowie geleisteten Überstunden im Stichtag 31.12.2012 ermittelt. Die Auswertung ergab über alle Mitarbeiter einen Resturlaubsanspruch von 1.526 (955 per 31.12.2011) Tagen sowie einen Bestand an geleisteten Überstunden von 6.289 (4.618 per 31.12.2011) Stunden.

³ Vgl. Seite 23 Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013

⁴ Vgl. Schreiben des Bundesministerium für Finanzen (BMF) vom 28.03.2007

Zur Bewertung wurden die individuellen Kosten für die Stadt in Bezug auf den jeweiligen Mitarbeiter ermittelt. Die Rückstellung wurde durch Multiplikation der erfassten Resturlaubstage / Überstunden mit aus dem Lohnbuchhaltungssystem abgeleiteten Stundensatz inklusive der AG-Anteile zu den Sozialversicherungen basierend auf der Bruttojahresarbeitszeit gebildet.

Prüfungsergebnis

Die Erfassung der Mitarbeiter mit Altersteilzeitverträgen war nach Aktenlage vollständig.

Die Bewertung inklusive der Abzinsung erfolgte auf Grundlage einer vom Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellten Excel-Datei.

Bei der Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, die auf eine nicht korrekte Erfassung schließen lassen.

Die für die Bewertung der Überstunden und Resturlaubstage mitarbeiterindividuellen Jahresentgelte (inkl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung) des Jahres 2012 wurden stichprobenartig geprüft, die Berechnung nachvollzogen. Es wurden keine wesentlichen Abweichungen festgestellt.

Rückstellungen für Instandhaltung (Bilanzposition 3.4)

302.337,48 €

Entgegen dem Hinweis der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“⁵ unter Ziffer IV Nr. 3 keine Instandhaltungsrückstellungen in der ersten Eröffnungsbilanz auszuweisen, hat die Stadt Rotenburg (Wümme) für die im Haushaltsjahr 2011 veranschlagte und begonnene Maßnahme „Asbestsanierung Rathaus einschließlich Brandschutzertüchtigung“ eine Aufwandsrückstellung in Höhe von 880.000 € eingebucht. Von dieser Rückstellung wurden im Haushaltsjahr 2012 insgesamt 577.662,52 € im Rahmen einer (aufwandsmindernden) Inanspruchnahme buchhalterisch aufgelöst.

Prüfungsfeststellung 30

Nach § 43 Abs. 4 GemHKVO sind Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschluss tag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind.

Nicht in die Rückstellung gehören die Beträge, die aus der Instandhaltung heraus aktiviert werden müssen wie beispielsweise die Anschaffung von (ggf. aktivierungspflichtigen) beweglichen Vermögensgegenständen (vgl. insbesondere §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 2 und 3, 47 Abs. 2 GemHKVO), umfangreiche Erhaltungsmaßnahmen oder werterhöhende Instandhaltungen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der über eine Inanspruchnahme der Rückstellung für die Maßnahme „Asbestsanierung Rathaus einschließlich Brandschutzertüchtigung“ ausgeglichenen Rechnungen wurde offensichtlich, dass in mehreren Fällen aktivierungspflichtige oder in den Sammelposten zu überführende bewegliche Vermögensgegenstände angeschafft wurden wie z. B. eine Brandmeldeanlage (3.350,49 €), Luftkühlgeräte für den Serverraum (1.500,00 € nur 1. Abschlag), Hängeschränke (765 €), Geschirrspülmaschine (350 €), etc.. Entsprechend wurde die Rückstellung zu hoch in Anspruch genommen, die Erfassung - insbesondere der Bilanzposition 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung ist - ist nicht vollständig und der Bilanzausweis der Höhe nach unterzeichnet.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (Bilanzposition 3.6)

628.292,00 €

Die mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 gebildete Rückstellung für Kreisumlagezahlungen im Haushaltsjahr 2012 über 530.000 € wurde im Berichtsjahr über eine Inanspruchnahme aufgelöst.

Mit der am 18. April 2017 verkündeten Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaus-

⁵ Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in der aktuellen Fassung vom 04.11.2009

halts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) wurde im § 45 Abs. 1 KomHKVO als Nr. 7 eingefügt, dass für in der Höhe unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres verpflichtend eine Rückstellung zu passivieren ist. Ergänzend wurde im § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO konkretisiert, dass Rückstellungen nach Abs. 1 Nummer 7 für Kreisumlagen auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden sind.

In Anwendung dieser im Zeitpunkt der Abschlussaufstellung geltenden Verordnung hat die Kämmererei der Stadt einen Rückstellungsbetrag in Höhe von 628.292 € ermittelt und aufwandswirksam eingebucht.

Prüfungsergebnis

Die Ermittlung der Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs wurde nachvollzogen, es ergaben sich keine abweichenden Werte.

Die Berechnung der Rückstellung aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres wurde nachvollzogen. Die Ermittlung erfolgte in Anwendung der Regelungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO.

Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8)

151.181,08 €

In dieser Bilanzposition sind

- die erwarteten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 (18.000 €) und
- des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 (20.000 €; Bildung im Haushaltsjahr 2012) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme),
- die erwarteten Kosten im Zusammenhang mit vertraglich vereinbarten Kinderabschlägen auf den Kaufpreis im Baugebiet Oderstraße / Neißestraße gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2011 (15.890 €) sowie
- die im Haushaltsjahr 2012 gebildete Rückstellung für erwartete Nachzahlung im Rahmen der Umsetzung der neuen Entgeltverordnung im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) im öffentlichen Dienst (97.291,08 €) enthalten.

Prüfungsergebnis

Die Zuführung in Höhe von 20.000 € bildet die erwarteten Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 ab.

Die Rückstellungen wurden - mit Ausnahme der folgenden Prüfungsfeststellung - gem. § 43 Absatz 2 GemHKVO gebildet.

Prüfungsfeststellung 31

Rückstellungen sind zu bilden, um Aufwendungen entsprechend der Verursachung bzw. Entstehung periodengerecht einem Haushaltsjahr zuzuordnen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO) und Verpflichtungen im Sinne des Vorsichtsprinzips in der Bilanz vollständig (vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO) darzustellen.

Unter den anderen Rückstellungen werden insbesondere von der Stadt Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung periodengerecht abgegrenzt.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat mit der Jahresabschlussaufstellung zum 31.12.2012 ein externes Dienstleistungsunternehmen beauftragt. Nach Auskunft der Stadtverwaltung sind für die Erstellung des Abschlusses des Jahres 2012 (Stichwort: Wertaufhellungsprinzip nach § 252 Absatz 1 Satz 4 HGB) ca. 50 T€ in Rechnung gestellt worden.

Da diese Aufwendungen wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2012 zuzuordnen sind, hätten diese im Rahmen der Vollständigkeit des bilanziellen Rückstellungsausweises sowie der periodengerechten Abbildung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2012 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2012 gebucht werden müssen.

Der Ausweis der Rückstellungen ist entsprechend nicht vollständig erfolgt, das Jahresergebnis um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 4)

83.132,14 €

Gemäß § 49 Absatz 3 und 4 GemHKVO sind Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber Ertrag erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen.

Die Bilanzposition beinhaltet insbesondere im Berichtsjahr nicht verwendete Gelder aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (62 T€) sowie aus Spenden (12 T€), die in den Folgejahren für laufende Zwecke verwendet werden.

Prüfungsergebnis

Es wurden keine Tatsachen bekannt, die dem obigen Ausweis dieser Bilanzposition entgegenstehen.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden nach § 54 Absatz 5 GemHKVO, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt. Insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat folgende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz aufgeführt:

Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre	
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)	
	Betrag €
Haushaltsreste für Aufwendungen (auch gem. § 54 Absatz 4 GemHKVO unter Bilanzpos. 1.3.2)	727.735,95
Haushaltsreste für Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.622.873,41
Haushaltsreste gesamt	5.350.609,36
Langfristig gestundete Beträge	550.125,57
Vorbelastungen gesamt (Ausweis gem. § 54 Absatz 5 GemHKVO unter Bilanz)	5.900.734,93

Laut Eigenerklärung der Stadt existieren keine weiteren, als die angegebenen Vorbelastungen, die nach § 54 Absatz 5 GemHKVO ebenfalls unter der Bilanz ausgewiesen werden müssten.

5.6 Feststellungen zum Anhang

Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Übersichten (§ 128 Absatz 2 und 3 NKomVG) soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass

mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird.

Weitere detaillierte Anforderungen an den Anhang werden in den §§ 55 bis 57 GemHKVO definiert.

Der Anhang entspricht diesen Anforderungen.

Die erforderlichen Anlagen

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Schuldenübersicht sowie
- Forderungsübersicht

sind dem Jahresabschluss beigelegt.

Prüfungsfeststellung 32

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die in der Forderungsübersicht zu den Forderungen aus Transferleistungen und privatrechtlichen Forderungen ausgewiesenen Gesamtbeträge von den in der Bilanz aktivierten Forderungsbeständen abweichen und dadurch eine falsche Summe aller Forderungen ausgewiesen wird.

Darüber hinaus sind in der Anlagenübersicht - abweichend vom bilanziellen Ausweis - keine Werte unter der Position 3.9 Sonstige Vermögensgegenstände aufgeführt.

6 Prüfungen der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 155 Abs.1 Nr. 2 NKomVG

6.1 Prüfung der Gebührenveranlagung für Feuerwehreinsätze

6.1.1 Allgemeines

Die Kommunen haben gemäß § 111 Absatz 5 Nr. 1 NKomVG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben am 29. Mai 2001 beschlossen.

6.1.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig anhand der dokumentierten Einsätze im Zeitraum November 2017 bis Oktober 2018 (203 Fälle von insgesamt 284 Fällen).

Die Prüfungsschwerpunkte wurden auf die Berechnung der Kosten / Gebühren sowie die Vollständigkeit der Abrechnungen gelegt.

Es erfolgte ein Abgleich mit den Protokollen der Feuerwehren und den von der Stadt erlassenen Bescheiden.

6.1.3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Prüfungsergebnis

Die Aktenführung war übersichtlich und vollständig, die Dokumentation war grundsätzlich einwandfrei. Die Festsetzung der Gebühren konnte in allen Fällen vollständig nachvollzogen werden und ist zutreffend erfolgt. Jeder Bescheid enthält eine Berechnungstabelle, so dass die Zusammensetzung auch für den Kostenschuldner nachvollziehbar ist.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Prüfungshinweis

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wurde zuletzt zum 01.01.2002 angepasst. Insbesondere vor dem Hintergrund der Kostensteigerungen im Bereich des Brandschutzes sollte eine Überprüfung der Gebührensätze sowie der Satzungsinhalte erfolgen und ggf. eine Anpassung vorgenommen werden.

6.2 Prüfung der Abrechnung von erstatteten Reisekosten

6.2.1 Allgemeines

Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO).

Auf Basis dieser Verordnung werden die Reisekosten im Zusammenhang mit Dienstreisen und Fortbildungen abgerechnet und geprüft.

Die Durchführung einer Dienstreise umfasst - vereinfacht dargestellt - folgende Phasen:

- Antragstellung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin
- Genehmigung durch den Vorgesetzten / die Vorgesetzte
- Durchführung der Dienstreise
- Erstellung einer Reisekostenabrechnung durch den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin
- Abgabe der Reisekostenabrechnung an das Hauptamt
- Prüfung der Abrechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit
- Auszahlung der zu erstattenden Reisekosten

6.2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig anhand der im Zeitraum November 2017 bis Oktober 2018 beim Hauptamt bearbeiteten Reisekostenabrechnungen.

Die Stichprobe umfasste 80 Abrechnungen. Diese wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Die Reisekostenabrechnungen sind durch das Rechnungsprüfungsamt auf sachliche und rechnerische Richtigkeit nachvollzogen worden.

6.2.3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Prüfungsergebnis

Die Aktenführung war übersichtlich und grundsätzlich vollständig. Die Reisekostenabrechnungen waren - mit Ausnahme der Erläuterungen unter Punkt 2 in der folgenden Prüfungsfeststellung zur Überprüfung der abgerechneten Kilometerangaben - nachvollziehbar.

Bevor eine Auszahlung der Reisekostenerstattungen erfolgt, werden die Abrechnungen im Hauptamt auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Dabei werden stichprobenartig auch die abgerechneten Wegstrecken plausibilisiert.

Die Prüfung führte - abgesehen von den in der folgenden Prüfungsfeststellung dargestellten, formalen Mängeln - zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Prüfungsfeststellung 33

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende, **grundsätzliche** Feststellungen getroffen:

1. Bei der Benutzung von privaten Fahrzeugen wurde in allen Fällen eine Kostenerstattung in Höhe von 0,30 € / km geleistet. Auf den Anträgen zur Genehmigung von Dienstreisen ist jedoch in vielen Fällen vorab kein „erhebliches dienstliches Interesse“ festgestellt bzw. beantragt worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 NRKVO beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Die Entschädigung erhöht sich auf 30 Cent je gefahrener Kilometer, sofern vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens festgestellt wurde (vgl. § 5 Abs. 3 NRKVO).

2. Auf den Abrechnungsbögen waren bei einer Vielzahl von Fällen keine konkreten Angaben zum Start- bzw. Zielort einer Reise eingetragen. Die abgerechneten Kilometer konnten entsprechend nicht plausibilisiert werden.

Im Hinblick auf die Anerkennung des steuerfreien Ersatzes von Reisekosten sollten bei der Dokumentation des Fahrtweges die Anforderungen der Finanzverwaltung berücksichtigt werden. Anderenfalls droht eine Nichtanerkennung des steuerfreien Ersatzes mit der Konsequenz einer nachgelagerten Besteuerung seitens des Finanzamtes.

Gemäß der Lohnsteuerrichtlinien (vgl. R 31 Abs. 9 Nr. 2 LStR; BMF, Schreiben v. 12. 5. 1997 - S 2177, BStBl 1997 I S. 562, BFH Urteil vom 01.03.2012 - VI R 33/10) ist bei der Führung eines Fahrtenbuches die Angabe des Reiseziels und bei Umwegen auch die Angabe der Reiseroute sowie die Angabe des Reisezwecks und der aufgesuchten Geschäftspartner erforderlich. Entsprechend sollten grundsätzlich neben dem Ort auch die Adresse (Straße, Hausnummer) des Dienstgeschäftes in den Reisekostenabrechnungen aufgeführt werden.

3. Zu den Reisekostenabrechnungen von drei Personen waren keine korrespondierenden Dienstreisegenehmigungen vorhanden.

Gemäß § 84 Abs. 2 NBG kann eine Reisekostenvergütung für Dienstreisen nur gewährt werden, wenn die Reisen elektronisch oder schriftlich angeordnet oder genehmigt wurden. Folglich hätten in Anwendung der gesetzlichen Regelungen keine Erstattungen der Reisekosten erfolgen dürfen.

Die Prüfungsfeststellungen zu den **Einzelfällen** wurden mit der zuständigen Fachbereichsleiterin besprochen.

Seitens der Stadt wurde zugesagt, die genannten Punkte zukünftig zu beachten.

6.3 Prüfung der Erträge aus Mieten und Pachten

6.3.1 Allgemeines

Grundlage für die Erhebung von Mieten und Pachten sind die individuell abgeschlossenen Miet- bzw. Pachtverträge. Die Plausibilisierung der Miet- bzw. Pachtzinszahlungen erfolgte anhand der Werte aus dem Grundstücksmarktbericht 2018 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Otterndorf (Ackerland 2,40 €/m², Grünland 1,20 €/m²).

Gemäß der Plattform wohnmiete.de vom iib Institut innovatives Bauen Dr. Hettenbach GmbH beläuft sich die Mietpreisspanne für Wohnungen im Stadtgebiet auf 5,24 €/m² bis 8,49 €/m² Wohnfläche.

6.3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte anhand der abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge. Die Stadt Rotenburg (Wümme) hatte im Prüfungszeitpunkt insgesamt 32 Miet- und Pachtverträge von Gebäuden sowie 54 Pachtverträge über landwirtschaftliche / unbebaute Grundstücke abgeschlossen. Bei den in die Stichprobe einbezogenen Mietverträgen von Gebäuden wurde die regelmäßige Überprüfung der Mieten auf Angemessenheit sowie die Erstellung der Nebenkostenabrechnungen nachvollzogen.

Bei den Pachtzinsen für landwirtschaftlich genutzte bzw. unbebaute Grundstücke wurde die Angemessenheit der Pachtzinsen auf Basis des Verhältnisses zu den derzeitigen Bodenwerten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Weitere 66 städtische, nicht verpachtete Flächen, die aufgrund der Flurstücksgröße, Bezeichnung und Bewertung potentiell landwirtschaftlich genutzt werden könnten, wurden aus der Eröffnungsbilanz selektiert (Flächengröße zwischen 0,9 und 325,2 ha). Diese wurden stichprobenartig auf die tatsächliche Nutzung überprüft und mit den bestehenden Pachtverträgen abgeglichen.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Prüfungsfeld:

Mieten und Pachten (Stadt Rotenburg)				
Gesamt		Mieten	Pachten	Gesamt
Verträge (gegen Entgelt)	Anzahl	18	50	68
Erträge / Jahr über alle Verträge (Mieten ohne Nebenkosten, sofern diese separat abgerechnet werden)	€	82.577	18.380	100.957
Fläche (Mieten - Wohnfläche / Pachtfläche)	m ²	1.209	591.466	
Stichprobe				
Verträge (gegen Entgelt)	Anzahl	11	28	39
Erträge / Jahr über alle Verträge (Mieten ohne Nebenkosten)	€	38.167	10.618	48.785
Fläche (Mieten - Wohnfläche / Pachtfläche)	m ²	775	357.869	
Flächen aus Anlagenbuchhaltung ohne Pachtverhältnis	Anzahl		66	
Fläche der Flurstücke	m ²		2.219.536	

6.3.3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Prüfungsergebnis

Die Mieten für Immobilien mit wohnlicher Nutzung liegen zumeist unter der Untergrenze des Mietpreisspiegels. Bei den meisten Objekten, in denen in den letzten Jahren kein Mieterwechsel stattgefunden hat, werden die Mietpreise ohne Überprüfungen oder Anpassungen fortgeführt.

Insbesondere der Mietpreis je Quadratmeter in dem Gebäude „Zum Glockenturm 2“, Waffensen, beträgt lediglich 2,68 €/m² (letzte Mietanpassung im Jahr 1982). Fünf weitere Wohnungen mit zum Teil langfristig bestehenden Mietverträgen weisen eine Kaltmiete je Monat und Quadratmeter zwischen 3,67 €/m² und 5 €/m² auf.

Die Mietverträge der Liegenschaften wurden oftmals nur beim Abschluss neuer Verträge auf die Angemessenheit der Mietpreise überprüft, eine entsprechende Dokumentation des Ergebnisses aus der Überprüfung war in der jeweiligen Akte zumeist nicht dokumentiert.

Ein aktives Pachtmanagement kann dem verwaltenden Amt 22 der Stadt nicht testiert werden. In der Regel werden die Verträge geschlossen, indem die Interessenten in Bezug auf den Abschluss eines Pachtvertrages an die Verwaltung herantreten. Diese Verträge enthalten zumeist eine Klausel, dass sich der Vertrag um ein Jahr verlängert, sofern keine der Vertragsparteien eine schriftliche Kündigung gemäß Fristsetzung im jeweiligen Pachtvertrag vor Ablauf des Pachtjahres vornimmt. Automatische Preisanpassungsklauseln oder index-

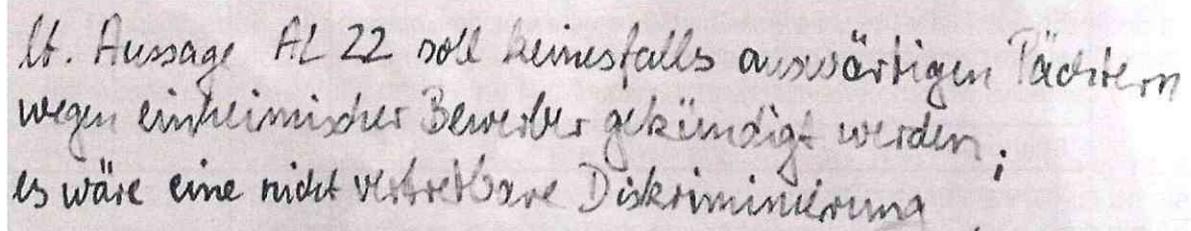
gebundene Preisanpassungsklauseln fehlen. Als Konsequenz liegen die Pachtzinsen beispielsweise für Ackerland zum Teil deutlich unter dem derzeitigen Marktwert. Setzt man den Pachtzins je Quadratmeter ins Verhältnis zu dem durchschnittlichen Bodenrichtwertniveau des Grundstücksmarktberichtes 2018 für Ackerland von 2,40 €/m², so weisen die Pachtzinsen eine Bandbreite von nur 0,27 % bis 2,08 % oder je Hektar zwischen 63,91 €/ha (Pachtvertrag aus 1994) und 500 €/ha (Pachtvertrag aus 2016) auf.

Prüfungsfeststellung 34

In der Akte zum Flurstück 240/108 der Flur 5 in der Gemarkung Unterstedt wurde durch den damaligen Sachbearbeiter dokumentiert, dass ein anderer Landwirt bezüglich des auslaufenden Pachtvertrages angefragt und sein Interesse bekundet hatte. In dem zu diesem Sachverhalt gefertigten Vermerk vom 04.12.2012 wird ausgeführt:

In anbetracht der Tatsache, dass Pachtflächen in den letzten Jahren sehr viel begehrt geworden sind, sollte man m. E. hier vielleicht einmal eine grundsätzliche Entscheidung treffen, ob bei Anfragen von Pachtbewerbern, die Bürger der Stadt Rotenburg sind, diese so bevorzugt werden sollen, dass bestehende Verträge mit auswärtigen Pächtern zu den möglichen Kündigungsterminen von uns gekündigt werden.

Dieser Vermerk wurde zu einem späteren Zeitpunkt handschriftlich wie folgt ergänzt:



lt. Aussage Fl 22 soll keinesfalls auswärtigen Pächtern wegen einheimischer Bewerber gekündigt werden; es wäre eine nicht vertretbare Diskriminierung.

Daraufhin wurde der am 30.09.2014 auslaufende Pachtvertrag auf Basis einer Änderungsvereinbarung mit dem bestehenden Pächter vom 07.03.2014 unter Anpassung des Pachtzinses auf 350 €/ha verlängert.

Eine Grundlage für die Ableitung der Pachtzinsanpassung wurde nicht dokumentiert.

Richtig ist, dass eine Auswahlentscheidung nicht auf Basis des Betriebssitzes eines Landwirtes aus Gründen der Gleichbehandlung im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns getroffen werden darf.

Allerdings ist nach Aktenlage davon auszugehen, dass dem Landwirt, der zuvor sein Interesse bekundet hatte (wie vielleicht auch noch anderen potentiell interessierten Landwirten), nicht die Möglichkeit gegeben wurde, an der Auswahlentscheidung teilzunehmen. Die Weiterverpachtung ist seitens der Verwaltung erfolgt, ohne die Grundsätze Transparenz und Gleichbehandlung / Nichtdiskriminierung (der im Vermerk sogar explizit aufgeführt wurde) zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann hier auch die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns gem. § 110 Abs. 2 NKomVG nicht testiert werden, da bei einem transparenten Bieterverfahren ein höherer Preis zu erwarten gewesen wäre.

Prüfungsfeststellung 35

Gemäß einer Aufstellung des Amtes 61 - Abteilung Naturschutz sind diverse Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 67 ha an drei Pächter vergeben. Bei den Flächen handelt es sich - aufgrund Auflagen der Naturschutzbehörde - um nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbare Flächen.

Verschiedene Flurstücke im Bereich der Wümme Niederung mit einer Gesamtfläche von ca. 9,4 ha wurden an einen eingetragenen Verein unentgeltlich verpachtet.

Flurstücke im Bereich der Nödenwiesen (insgesamt ca. 4,6 ha) sowie im „Großes und Weißes Moor“, Gemarkung Unterstedt, (insgesamt ca. 53,0 ha) wurden jeweils an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Ein Pachtzins wird gemäß der vertraglichen Vereinbarungen nicht erhoben.

In dem Pachtvertrag der Flurstücke im Bereich der Nödenwiesen wird dem Pächter statt der Erhebung eines Pachtzinses eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Als Begründung wurde ausgeführt „Für die Pflege erhält der Pächter wegen der verkehrsgünstigen Lage und der schlechten Verwertbarkeit des Futters eine Aufwandsentschädigung“. Gemäß einem Auszug aus der Haushaltsüberwachungsliste wurden im Haushaltsjahr 2018 dafür 650 € aufgewendet.

In dem zuletzt am 12.12.2018 gezeichneten „Pflegevertrag zur Entzugsnutzung und Offenhaltung Großes und Weißes Moor, Unterstedt“ ist im § 4 die Zahlung einer Vergütung für durchgeführte Pflegeleistungen vereinbart. Gemäß einer durch die zuständigen Sachbearbeiterin sachlich und rechnerisch geprüften Abrechnung des Pächters mit Datum vom 26.11.2018 wurden 3.795,50 € vergütet. Obwohl nach Aussage der Sachbearbeiterin auch ein anderer Landwirt sein Interesse für diese Flächen bekundet hat, wird der Pachtvertrag seit dem Jahr 2000 mit geringfügigen Anpassungen unverändert fortgesetzt.

Nach Auskunft der verantwortlichen Sachbearbeiterin seien die Verträge ohne vorherige Interessensbekundungsverfahren oder die Durchführung eines vergaberechtlichen Verfahrens abgeschlossen worden. Beschlüsse der politischen Gremien zu den Pachtverträgen konnten nicht vorgelegt werden.

Bei vergleichbaren, im Amt für Finanzen verwalteten Pachtverträgen über Grünlandflächen, mit aufgrund verschiedener naturschutzrechtlicher Auflagen stark eingeschränkter Bewirtschaftungsmöglichkeit, wird ein Pachtzins erhoben. Die Zahlung einer darüber hinausgehenden Nutzungsentschädigung war in keinem der in der Stichprobe enthaltenen Pachtverträge vereinbart.

Bei der (kreisweit nahezu abgeschlossenen) Prüfung der Pachtverhältnisse wurden in keiner anderen Kommune über eine (unentgeltliche) Verpachtung hinausgehende, zu leistende Nutzungsentschädigungen offenkundig.

Offensichtlich liegt hier nach Einschätzung der Verwaltung ein öffentlicher Auftrag (hier: Pflegeauftrag zur Umsetzung der Vorgaben des Naturschutzamtes) vor. Gemäß § 3 Abs. 11 Nr. 1 Vergabeordnung ist der Auftragswert in diesem Fall unter einer Berücksichtigung einer vierjährigen Laufzeit zu ermitteln. Demnach würde der Auftragswert mindestens bei ca. 15 T€ liegen. Unter Berücksichtigung der Vorteile aus dem Vertrag (unentgeltliche Pacht, wirtschaftliche Verwertung des Mähgutes) wird der tatsächliche Auftragswert deutlich über diesem Betrag liegen. Gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A dürfen lediglich Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 € ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden.

Zusammenfassend ist zu den auf Initiative des Naturschutzamtes abgeschlossenen Pachtverträgen festzustellen, dass

1. die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht gegeben ist, da sie weder auf einem transparenten Verwaltungsverfahren beruhen, noch eine Gleichbehandlung von (potentiellen) Interessenten sicher stellen,
2. die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG nicht testiert werden kann,
3. die verschiedenen Pächter aufgrund ungenügender Dokumentation in nicht nachvollziehbarer Weise unterschiedlich behandelt / gestellt werden und
4. die öffentlichen Aufträge „Durchführung von Pflegemaßnahmen“ nicht entsprechend der haushalts- und vergaberechtlichen Regelungen vergeben wurden.

Aus Gründen der Korruptionsprävention und der Sicherstellung der haushalts- und vergaberechtlichen Anforderungen sollten die Verträge zum Ende des Pachtjahres fristgerecht gekündigt werden.

Sofern nach Einschätzung der Verwaltung die zu erwartenden Aufwendungen aus der Durchführung von Pflegemaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Anforderungen die zu erwartenden Erträge aus der Verpachtung der Flächen übersteigen, so sind die Pflegemaßnahmen im Rahmen eines vergaberechtlichen Verfahrens unter Berücksichtigung der

Grundsätze Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit zu vergeben. Eine losweise Vergabe (z.B. ganzjährige Beweidung und Durchführung von Pflegemaßnahmen) ist zur Erhöhung des Bewerberkreises zu empfehlen.

Sollte die Verwaltung nach Prüfung zu der Einschätzung kommen, dass für die Flächen (ohne Pflegemaßnahmen) ein Pachtzins erzielbar ist, ist die Verpachtung im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens (siehe Ausführungen im folgenden Prüfungshinweis) vorzunehmen. In diesem Fall wären nur die ggf. zu beauftragenden Pflegemaßnahmen in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu vergeben.

Prüfungshinweis

Im Rahmen eines ordnungsmäßigen Verwaltungshandelns und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 110 Absatz 2 NKomVG sollte die Angemessenheit der Mietpreise im Verhältnis zur Entwicklung des Mietpreisspiegels im Stadtgebiet regelmäßig (zum Beispiel alle 3 Jahre) überprüft werden sowie insbesondere die Verwaltung der Pachtverträge weiter entwickelt werden.

Die Überprüfung der Höhe der Mietzinsen sollte entsprechend dokumentiert werden, insbesondere bei der Festlegung von Mietzinssätzen, die unter der Untergrenze des Mietpreisspiegels bzw. deutlich unter dem durchschnittlichen Mietpreisniveau in den Ortschaften liegen.

Vor dem Abschluss eines Pachtvertrages sollte vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und im Rahmen der Korruptionsprävention grundsätzlich ein einfaches Interessenbekundungsverfahren (z. B. durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt, Aushang in den Ortsteilen sowie Ansprache der in der Gemarkung tätigen landwirtschaftlichen Betriebe) durchgeführt werden. Die Einreichung von Angeboten (ggf. unter Festlegung eines Mindestgebotes basierend auf durch die Gremien festgelegte Sätze) der Interessenten zu einem festen Zeitpunkt in einem verschlossenen Umschlag sollte vorgegeben werden, um die wesentlichen Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns wie Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen. In Anlehnung an eine Submission bei Auftragsvergaben sollte dann der zukünftige Pächter ermittelt werden.

Sofern in den Verträgen keine Preisgleitklauseln oder indexgebundene Preisanpassungsklauseln enthalten sind, sollte der Vertrag grundsätzlich nach einer von der Verwaltung fixierten Zeit (z. B. nach drei Jahren im Rahmen einer noch zu erarbeitenden internen Dienstweisung) gekündigt und der Preis neu im Wettbewerb ermittelt werden.

Bei Verträgen mit Preisanpassungsklauseln sollte spätestens nach 10 Jahren ein neues Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden.

6.4 Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2012

6.4.1 Allgemeines

Gemäß § 155 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt.

Mit Rundschreiben des Landrates des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 04.12.2008 sind Vergabeverfahren für Leistungen (VOL/A) und freiberufliche Leistungen ab einem Auftragswert von 20.000 € und für Bauleistungen (VOB/A) ab einem Auftragswert von 50.000 € dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen.

Der öffentliche Auftraggeber ist gem. § 26 a GemHKVO verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn nicht die Natur der Geschäfte oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen hat auf Grundlage der VOB/A und VOL/A zu erfolgen. Des Weiteren ist bei der Vergabe von Bauleistungen das L VergabeG anzuwenden.

Die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren wird grundsätzlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) den Abschluss 2012 nicht fristgerecht vorgelegt hat, wurde diese Prüfung von der Jahresabschlussprüfung abgekoppelt und im April 2015 durchgeführt. Diese Maßnahme erfolgte vor dem Hintergrund der Vermeidung des Eintritts der Anspruchsverjährung für etwaige im Rahmen der technischen Prüfung festgestellte Rückforderungsansprüche.

6.4.2 Vergabeprüfung vor Auftragserteilung im Jahr 2012

Vergabeprüfungen vor Auftragserteilung im Jahr 2012		
	Anzahl Vergaben	Auftragsvolumen
Vorgelegte Vergabeverfahren	11	884.321,49 €
nicht dem Vergaberecht entsprechend od. Aufhebung	0	0,00 €
Vergabe mit anschließender Beauftragung	11	884.321,49 €
<u>Geprüfte Vergaben ohne Beanstandung</u>		
VOB	7	679.876,09 €
<i>davon Hochbau</i>	(2)	(67.256,94 €)
<i>davon Tiefbau</i>	(5)	(612.619,15 €)
VOL	3	174.194,62 €
Berater- und freiberufliche Leistungen	1	30.250,78 €

Prüfungsergebnis

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 11 Vergabeverfahren (Jahr 2011: 16 Verfahren) gemäß obigem Rundschreiben dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vorgelegt. Allen Vorgängen konnte eine dem Vergaberecht entsprechende Abwicklung des Verfahrens testiert werden.

Diese Ausschreibungen hatten gemäß den ausgeschriebenen Leistungsverzeichnissen bei der Beauftragung des günstigsten bzw. wirtschaftlichsten Bieters ein Volumen von insgesamt ca. 884 T€ (Jahr 2011: ca. 1.712 T€).

6.4.3 Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden

Im Rahmen der Jahresprüfung wurden die nachfolgenden Maßnahmen auf das zuvor erforderliche Vergabeverfahren geprüft:

- 1. Realschule; Beschaffung von PCs**
 (Auftragswert: nicht bekannt; Abrechnungssumme: 19.470,30 €)
- 2. Haus der Zukunft; Außenanlagen, 1. und 2. Bauabschnitt**
 (Auftragswert: 41.905,03 €; Abrechnungssumme: 35.701,96 €)
- 3. Haus der Zukunft; Außenanlagen, 3. Bauabschnitt**
 (Auftragswert: 51.378,25 €; Abrechnungssumme: 50.646,60 €)
- 4. Rathaus; Beschaffung von Möbeln**
 (Auftragswert: 39.848,34 + 24.764,72 €; Abrechnungssumme: 66.980,75 €)
- 5. Erweiterung Kläranlage; Erdarbeiten**
 (Auftragswert: nicht bekannt; Abrechnungssumme: 39.543,89 €)

Prüfungsfeststellung 36

Bei der Maßnahme **Nr. 1** hat die Stadt kein Leistungsverzeichnis erstellt. Die Bieter haben Angebote mit unterschiedlichen Leistungen vorgelegt. Eine Vergleichbarkeit der Angebote war damit nicht möglich.

Bei den Maßnahmen **Nr. 2 und 3** wurde das Leistungsverzeichnis nicht wie erforderlich produktneutral erstellt. Des Weiteren wurden die Aufträge jeweils auf ein Angebot erteilt, das aufgrund der fehlenden Unterschrift jeweils hätte ausgeschlossen werden müssen.

Bei der Maßnahme **Nr. 4** wurde der Zuschlag auf ein Angebot erteilt, das als Vertragsgrundlage nicht wie erforderlich die VOL/B anerkannt, sondern die eigenen Geschäftsbedingungen vorgegeben hat. Dieses Angebot hätte ausgeschlossen werden müssen. Des Weiteren wurde dem Auftragnehmer ein Jahr nach Durchführung des Vergabeverfahrens ein weiterer Auftrag in Höhe von 24.764,72 € erteilt, ohne das vorab ein erneutes Vergabeverfahren durchgeführt wurde.

Der Stadt kann im Rahmen der o. a. Beauftragungen weder eine wirtschaftliche Haushaltsführung gem. § 110 Absatz 2 NKomVG noch ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln (Verstoß gegen das Vergabe- und Haushaltsrecht) testiert werden.

Bei der Maßnahme **Nr. 5** wurde festgestellt, dass der Auftrag über einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten vergeben wurde. Ein solcher Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten ist grundsätzlich nur für Bauunterhaltungsarbeiten und für die Umsetzung von Maßnahmen mit geringem finanziellem Umfang zulässig. Die Einheitspreise eines Rahmenvertrages sind folglich von den Bietern auch nur für die Umsetzung von betragsmäßig kleineren Aufträgen kalkuliert. Aus vergaberechtlicher Sicht und im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung hätte der Auftrag separat ausgeschrieben werden müssen.

6.4.4 Prüfung der Abwicklung von ausgeführten Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von Baumaßnahmen auf Basis der VOB, Teile A, B und C bzw. bei Dienstleistungen und Lieferungen auf Basis der VOL Teile A und B durchzuführen. Dabei sind auch zusätzlich vereinbarte Vertragsbedingungen zu beachten. Im Rahmen der Jahresprüfung wurde geprüft, ob die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen des Jahres 2012 entsprechend den o. a. Bedingungen abgewickelt wurden:

1. Haus der Zukunft; Außenanlagen, 3. Bauabschnitt

(Auftragswert: 51.378,25 €; Abrechnungssumme: 50.646,60 €)

2. Erweiterung Kläranlage; Erdarbeiten

(Auftragswert: nicht bekannt; Abrechnungssumme: 39.543,89 €)

3. Haus der Zukunft; Außenanlagen 1. und 2. Bauabschnitt

(Auftragswert: 41.905,03 €; Abrechnungssumme: 35.701,96 €)

4. Rathaus; Beschaffung von Möbeln

(Auftragswert: 39.848,34 + 24.764,72 €; Abrechnungssumme: 66.980,75 €)

5. Sanierung SW-Kanal Hindenburg

(Auftragswert: 77.695,17 €; Abrechnungssumme: 67.826,43 €)

6. Umbau Mühlenstraße; Erd- und Straßenarbeiten

(Auftragswert: 183.694,00 €; Abrechnungssumme: 196.052,53 €)

7. Ausbau Herderstraße

(Auftragswert: 72.114,60 €; Abrechnungssumme: 64.601,53 €)

8. Erweiterung Kläranlage; Betonarbeiten

(Auftragswert: 138.392,25 €; Abrechnungssumme: 124.163,68 €)

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Vertragsabwicklung der Maßnahmen **Nr. 1, 2 und 4** führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Prüfungsfeststellung 37

Die Maßnahme **Nr. 3** wurde u. a. durch Fördermittel finanziert. Durch eine nicht fristgerechte Verwendung dieser Gelder musste die Stadt Zinsen in Höhe von ca. 1.300,- € zahlen. Eine nachvollziehbare Erklärung, warum die Mittel bereits vor Beginn der Ausschreibungsphase abgerufen wurden, hat die Stadt auf Anfrage nicht geben können.

Die Prüfung der Vertragsabwicklung der Maßnahmen **Nr. 5 und 6** hat ergeben, dass die vereinbarten Sicherheitseinbehalte in Höhe von 2.034,79 € bzw. 3.412,62 € nicht von der Schlussrechnung in Abzug gebracht wurden. Eine entsprechende Bürgschaft wurde ersatzweise ebenfalls nicht hinterlegt. Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist die Stadt verpflichtet, die Hinterlegung von vereinbarten Sicherheitseinhalten durch den Auftragnehmer bei der Stadtkasse, alternativ die Hinterlegung einer Bürgschaft in entsprechender Höhe, einzufordern.

Im Rahmen der Prüfung der Maßnahme **Nr. 7** wurde festgestellt, dass die Arbeitsnachweise gemäß Punkt 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen täglich vorzulegen sind. Bei dieser Maßnahme wurden Stundenlohnarbeiten im erheblichen Umfang (ca. 10 T€) durchgeführt. Die Stundenlohnzettel liegen zwar in der Bauakte vor, wurden jedoch erst mit der Schlussrechnung eingereicht. Eine Gegenzeichnung bzw. Anerkennung der Stundenlohnarbeiten ist nicht erfolgt. Die Bezahlung erfolgte entgegen der vertraglichen Vereinbarung mit der Schlussrechnung.

Bei der Maßnahme **Nr. 8** wurden zusätzliche Arbeiten in Höhe von 98.000 € beauftragt, die nur in Höhe von ca. 7.000 € auf Basis von Nachtragsangeboten beauftragt wurden. Eine Prüfung der Preise auf die Angemessenheit wurde nicht dokumentiert.

Prüfungshinweis

Im Zuge der Bauausführung ändern sich im Allgemeinen die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Mengen. Im Rahmen der Prüfung der Maßnahmen **Nr. 5 und 8** wurde verglichen, ob der Auftragnehmer die ausgeschriebenen und letztlich auch ausgeführten Leistungen trotz Mengenverschiebungen günstiger als die anderen Bieter abgerechnet hat.

Die Auswertung ergab, dass die zweitgünstigsten Bieter die Arbeiten nach Multiplikation der tatsächlich ausgeführten Mengen mit den Einheitspreisen des jeweiligen Angebotes ca. 5 T€ (Maßnahme **Nr. 5**) und ca. 4 T€ (Maßnahme **Nr. 8**) günstiger ausgeführt hätte.

7 Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wurde pflichtgemäß nach §§ 155 ff. NKomVG geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Niedersachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Rotenburg (Wümme). Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 155 Absatz 2 Satz 2 NKomVG die Notwendigkeit der Einbeziehung der Beurteilung der Aufgabenerfüllung der Verwaltung in Bezug auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in den Bericht.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 128, 155 NKomVG und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Der erste Jahresabschluss nach der neuen Rechnungslegung konnte aufgrund der erst am 26.09.2019 festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nicht fristgemäß nach § 129 Absatz 1 NKomVG vorgelegt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden teilweise Probleme in der Umsetzung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des neuen kommunalen Rechnungswesens festgestellt. Diese wurden in den Prüfungsfeststellungen 1 bis 32 dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

Von einer Korrektur der im Rahmen der Prüfung festgestellten Fehler in der buchhalterischen Abbildung der Finanzvorfälle sowie der Bilanzierung wurde entgegen der normalen kreisweit angewendeten Verfahrensweise Abstand genommen. Zum einen hätten Buchungen mit Auswirkungen auf die Finanzrechnung in dem verwendeten Finanzbuchhaltungsprogramm nur mit einem unverhältnismäßig hohen zeitlichen und personellen Aufwand berichtigt werden können und zum anderen wird vor dem Hintergrund der Genehmigung zukünftiger Haushalte der Stadt eine Aufstellung weiterer Jahresabschlüsse eine höhere Priorität eingeräumt als der Vorlage von (korrigierten) Jahresabschlüssen mit dann nur noch unwesentlichen Fehlern.

Testat

Der Jahresabschluss der Stadt Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2012 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) nur eingeschränkt den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 in diesem Bericht aufgeführten wesentlichen Mängel vermittelt dieser Abschluss mit Einschränkungen noch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rotenburg (Wümme).

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt; die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden wenig konkret und nur rudimentär dargestellt.

Rotenburg, 26.04.2023



(W. Linne)

Prüfer/innen:

Damen Hornig, Müller, Pape
Herren Linne, Meyer, Schwiebert

Anlage 1 – Blatt 1

Stadt Rotenburg (Wümme)

Bilanz zum 31.12.2012

		2011 EUR	2012 EUR
	AKTIVA		
1.	Immaterielles Vermögen	538.954,34	1.092.339,08
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	30.236,69	40.897,16
1.3	Ähnliche Rechte	102,26	102,26
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	501.222,73	956.151,60
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	7.392,66	95.188,06
2.	Sachvermögen	107.890.014,35	107.278.105,20
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	9.952.617,82	9.684.206,29
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	39.736.993,65	39.048.413,88
2.3	Infrastrukturvermögen	53.558.608,67	52.486.012,80
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.100.915,52	1.134.154,54
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	251.596,60	251.596,60
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.209.743,69	1.103.948,79
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	728.006,93	1.033.627,89
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.351.531,47	2.536.144,41
3.	Finanzvermögen	12.382.263,19	13.147.321,43
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	10.673.103,18	10.673.103,18
3.2	Beteiligungen	315.706,44	315.706,44
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	27.422,55
3.4	Ausleihungen	20.684,36	7.688,65
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.038.592,03	1.667.610,24
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	69.332,95
3.8	Privatrechtliche Forderungen	234.199,06	282.069,72
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	99.978,12	104.387,70
3.9.1	Sonstige Forderungen (durchlaufende Posten etc.)	0,00	0,00
3.9.2	Versorgungsrücklage	99.978,12	104.387,70
4.	Liquide Mittel	5.339.231,68	5.223.809,35
4.1	Liquide Mittel Stadtkasse	5.334.542,22	5.219.310,82
4.2	Liquide Mittel Handvorschüsse	4.689,46	4.498,53
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	111.715,00	156.233,29
	Summe AKTIVA	126.262.178,56	126.897.808,35

Anlage 1 – Blatt 2

Stadt Rotenburg (Wümme)

Bilanz zum 31.12.2012

		2011 EUR	2012 EUR
	PASSIVA		
1.	Nettoposition	92.220.089,75	94.204.618,23
1.1	Basis-Reinvermögen	54.158.012,57	54.212.340,91
1.1.1	Reinvermögen	54.158.012,57	54.212.340,91
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	2.160.231,56
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresübersch./-fehlbetrag mit Angabe Betr. Vorbelast. aus HH-Resten für Aufwend.	0,00	2.160.231,56
1.4	Sonderposten	38.062.077,18	37.832.045,76
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.389.793,73	22.542.413,93
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	13.896.311,93	13.855.098,14
1.4.3	Gebührenaussgleich	375.605,52	325.977,59
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	400.366,00	1.108.556,10
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	22.409.057,92	21.430.910,67
2.1	Geldschulden	22.288.713,64	20.843.760,39
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	22.288.713,64	20.843.760,39
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.331,01	503.960,72
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	26.901,01
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	26.901,01
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Anderer Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	46.013,27	56.288,55
2.5.1	Durchlaufende Posten	5.399,27	56.251,05
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	5.399,27	56.251,05
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	40.614,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Anderer sonstige Verbindlichkeiten	0,00	37,50
3.	Rückstellungen	11.618.560,49	11.179.147,31
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	9.616.286,85	9.573.516,16
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	557.863,64	523.820,59
3.2.1	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit	305.663,00	208.314,00
3.2.2	Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	153.587,97	181.780,01
3.2.3	Rückstellungen für noch nicht abgebaute Überstunden	98.612,67	133.726,58
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	880.000,00	302.337,48
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	530.000,00	628.292,00
3.7	Rückstell. f. drohende Verpfl. aus Bürgsch., Gewährl. u. anhäng. Gerichtsverf.	0,00	0,00
3.8	Anderer Rückstellungen	34.410,00	151.181,08
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	14.470,40	83.132,14
	Summe PASSIVA	126.262.178,56	126.897.808,35

Anlage 2

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

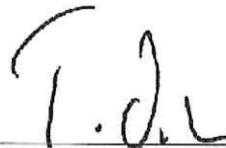


Jahresabschluss 2012

Bestätigung der Vollständigkeit

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2012 wird hiermit gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz festgestellt.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2022



Torsten Oestmann
Bürgermeister